

Die Schweizerischen Landgemeinden : Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben [Fortsetzung]

Autor(en): **Wyss, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizerischen Landgemeinden.

Beiträge
zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben
von Friedrich Wyß.

Fortsetzung des im ersten Hefte dieses Bandes enthaltenen Aufsatzes.

Dritte Periode.

Vom sechszehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Das Mittelalter, mit dem die im vorigen Hefte enthaltene Erörterung sich beschäftigt hat, zeigt in seinem Schlusse ein über das Gebiet der Schweiz sich verbreitendes Netz von Landgemeinden, die aus der frühern Gebundenheit durch die Herrschaft sich erhebend sämmtlich, freilich unter sich in verschiedenem Maße, zu einer gewissen corporativen Selbständigkeit gelangt sind. Im Gebirge ist diese Selbständigkeit häufig in gänzlicher Beseitigung der Grundherrschaft und Vogtei eine vollständige geworden, unter dem Vorbehalte nur von Kaiser und Reich, und es haben sich dann die hier meist ganze Landschaften umfassenden Gemeinden selbst zum Staate erhoben. Anders verhält es sich durchgängig im ebenen Lande. Hier ist die Herrschaft der Städte oder in ähnlicher Weise einer Anzahl vereinigter eidgenössischer Orte zur geltenden Staatsform geworden. Sie tritt mit Bezug auf die hoheitlichen Rechte und oft auch die niedere Gerichtsbarkeit an die Stelle des geistlichen oder weltlichen Adels. Grundherrschaft und Vogtei werden hier nicht aufgehoben, nur in ihren Wirkungen beschränkt und gemildert, und die Selbständigkeit der Gemeinden erhebt sich nur sehr langsam und allmählig

über das privatrechtliche Gebiet der Allmendnutzungen hinaus. Wie der Zustand in dieser Weise mit Ende des Mittelalters sich festgestellt hat, so bleibt er seinen wesentlichen Grundzügen nach während der drei Jahrhunderte, die unsere Periode bilden, bestehen. Keine totalen Umgestaltungen, keine durchgreifenden Neubildungen haben wir hier zu erwähnen. Wohl aber zeigen sich innerhalb der bleibenden Schranken des bestehenden Gebäudes für den speciellen Ausbau nicht unwichtige weitere Entwicklungen, zum Theil schon jetzt von bedeutender Wirkung, zum Theil für die spätere Zeit einen neuen Zustand vorbereitend.

Sie erscheinen vorerst in dem Verhältnisse der Gemeinden zu ihrer Landesobrigkeit. Wenn auch die Städte und die vereinigten eidgenössischen Orte in der Herrschaft, die sie über die Landschaften üben, an den mittelalterlichen Grundformen der Rechtseinrichtungen festhalten, so findet sich doch eine Annäherung zu der jetzigen Auffassung des Staates in der Erweiterung und Ausdehnung der Staatsgewalt und in dem Streben nach Concentrirung und gleichförmiger Handhabung der herrschaftlichen Rechte. Für die Gemeinden gehen hieraus die Anfänge einer staatlichen Oberaufsicht über ihren Haushalt, Benutzung des Gemeindeorganismus für die staatliche Verwaltung, Einwirkung des Staates auf den Erwerb des Gemeinderechtes hervor. Auch übt die vermehrte Concentrirung der Gerichte wesentlichen Einfluß auf den früher so engen Zusammenhang derselben mit den Gemeinden. Gerichte und Gemeinden scheiden sich mehr von einander. Zu einer eigentlichen Leitung der Gemeinden durch herrschaftliche Beamte und Zurückdrängung ihrer Selbständigkeit kam es dagegen nicht. Es blieb diese Selbständigkeit mindestens auf der Stufe stehen, die sie schon in der vorigen Periode erreicht hatte, und erhielt vielmehr in der Regel durch Vermehrung der Gegenstände, auf die sich die Wirksamkeit der Gemeinden bezog, erweiterte und erhöhte Bedeutung. Hierin liegt eine sehr große und wichtige Verschiedenheit des Ganges, den unsere Entwicklung im Gegensatz gegen diejenige fast aller andern Staaten nahm. Sie ist eine natürliche Folge des republikanischen Charakters des Ganzen, der auch für die Landschaft keineswegs, wie man oft glaubt, unwirksam war. Man muß nur das, was gewöhnlich für Geschichte aus-

gegeben wird, und das über dem Lärm der öffentlichen Theaterbühne die stille Entwicklung der innern Verhältnisse oft so völlig vergißt, nicht für die ganze Geschichte halten.

Wichtiger sind die Veränderungen, die in der innern Gestaltung der Gemeinden in dieser Zeit hervortreten. Von Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich sehr deutlich eine Erschütterung der Grundlagen, auf denen der innere Zustand der Gemeinden bisher ruhte. Sie ist eine Folge der Schwächung der herrschaftlichen Rechte und der Hebung und Kräftigung des Bauernstandes, und äußert sich besonders in dem Uebergang der Lehen in wirkliches, nur mit Zinsen belastetes Eigenthum oder doch in Annäherung an das letztere, in Aufhebung oder doch Milderung der Leibeigenschaft, in größerer Annäherung der verschiedenen Klassen des Bauernstandes, in häufiger Zerstücklung der früher gebundenen und geschlossenen Güter, in Lockerung der früher mit Bezug auf Anzahl und Stelle der Häuser fest bestimmten Dorfeinrichtung, in häufigem Wechsel des Wohnsitzes und Erleichterung neuer Niederlassung. In lebendiger Wechselwirkung stehen diese Thatsachen mit den politischen, ja selbst den religiösen Bewegungen jener Zeit. Es sind Erscheinungen, die in andern Staaten meist erst in diesem Jahrhundert mit bleibendem Erfolg hervor getreten sind, und die ihre verstärkten Analogien auch bei uns in neuerer Zeit wieder gefunden haben. Ihnen gegenüber macht sich von Mitte des 16. Jahrhunderts an und dann besonders im 17. Jahrhundert im Innern der Gemeinden selbst das Bestreben geltend, das durch diese Veränderungen gefährdete Interesse des bestehenden größern Grundbesitzes und des bisherigen Bezuges der Gemeindevonutzungen zu wahren und zu diesem Behufe ein neues wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzuführen. Der neue Einzug wird erschwert; es bildet sich in sehr vielen Gemeinden eine engere Dorfaristokratie, die von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinderechte sich erhält, und durch Entstehung des persönlichen Gemeindebürgerrechtes wird ein freilich erst in späterer Zeit mit voller Wichtigkeit hervortretender Gegensatz zwischen Bürgern und bloßen Ansässen angebahnt. Diese Entwicklung liegt so sehr im Geiste der Zeit, daß sie auch in den

demokratischen Gemeinden der Gebirgskantone in ganz ähnlicher Weise sich wieder findet. Dieß ist der allgemeine Charakter, den die nachher im Einzelnen zu erörternden Veränderungen dieser Zeit an sich tragen. Unstreitig ist das Gemeindegewesen der Theil der Staatseinrichtungen, der während dieser langen, einschläfernden Zeit der gesicherten Ruhe und des Friedens noch am gesundesten und lebendigsten sich erhalten hat, der daher auch durch die große Umwälzung des Jahres 1798 wohl erschüttert, aber nicht umgeworfen worden ist.

Im genauen Zusammenhang mit dem erwähnten Charakter dieser Periode stehen die Quellen, aus denen wir die Kenntniß ihres Gemeindegewesens zu schöpfen haben. Die Öffnungen und Weisthümer, welche namentlich in der östlichen ebenen Schweiz für das spätere Mittelalter als so wichtig sich ergaben, haben ihre Gültigkeit auch jetzt noch nicht völlig verloren. Sie ziehen sich nicht selten in öfter wiederholten Erneuerungen ins 16. und bis tief ins 17. Jahrhundert hinein. Allein eine rechte Realität und Lebenskraft findet sich in dieser Form der Rechtsbildung doch nicht mehr. In genauen Zusammenhang mit den niedern Gerichten mußte sie von der Veränderung der Gerichtsverfassung, welche den weitaus bedeutendsten Theil der Gerichtsbarkeit den obern Gerichten der Aemter zuwies, zu Aufzeichnung von Amtsrechten führte, und auch den Sprengel der niedern Gerichte öfter veränderte, auf's entschiedenste mit afficirt werden. Nur einzelne Bestimmungen derselben blieben in Kraft, gesetzt auch, ihre Verlesung in den Jahresgerichten habe noch statt gefunden; und das Recht der Gemeinden, das von Herrschaft und Gericht immer entschiedener sich ablöste, wurde in anderer Form fortgebildet und aufgezeichnet. So weit die Autonomie der Gemeinden sich frei bewegen konnte und es nicht bloß bei ungeschriebenem Rechte bewenden ließ, fanden einzelne neues Recht bildende Beschlüsse ihre bleibende Erhaltung in den freilich oft unvollkommen und unvollständig genug geführten Gemeindebüchern oder Protokollen. Zu systematischer Abfassung vollständiger Gemeindeordnungen kam es in dieser Zeit wohl noch nirgends. Nur Allmendnutzungsreglemente, mit oder ohne Mitwirkung der Regierungen festgestellt, kommen besonders gegen Ende dieser Periode nicht selten vor. (So besonders häufig im

Kanton Bern. S. Blösch, Betrachtung über das Gemeinwesen im Kanton Bern, S. 36.) Eigentliche Gesetzgebung von der Landeshoheit ausgehend griff in dieser Zeit noch nicht bedeutend direkt in das Gemeinwesen ein. Es ist noch keine Rede davon, daß die Gemeinden durch allgemeine Bestimmungen organisiert worden wären. Anfänge hierzu, die in den bewegten Jahren des Beginnes dieser Periode etwa vorkommen, traten eher wieder zurück und blieben zunächst ohne weitere Nachfolge. ¹⁾ Die aus dem Mittelalter hervor gewachsene Mannigfaltigkeit der Bildungen bleibt zunächst bestehen und kann sich durch Autonomie sogar noch weiter entwickeln. Was von allgemeinen Gesetzen hier in Betrachtung fällt, übt fast nur indirekt eine Einwirkung aus und bezieht sich zunächst auf das Armen-, Fremden-, Militär- und Steuerwesen, die Forstkultur u. s. w. Dagegen allerdings äußert sich direkt ein nicht unwichtiger Einfluß des Staates in speciellen auf einzelne Gemeinden bezüglichen Bestimmungen und Verfügungen. Es gehören dahin besonders die von Anfang dieser Periode an häufig sich findenden Bewilligungen für den Bezug von Einzugsgebühren, die ausführliche Einzugsordnungen für die einzelnen Gemeinden hervor rufen. ²⁾ Nicht minder

¹⁾ So findet sich z. B. in dem Urbar von Kyburg (Zürch. Stadtbibl. Leuische Samml. n. 11, p. 39. abgedr. Zeitschr. f. Rechtsquellen v. Schauberg I, 136) eine merkwürdige, allgemeine Verordnung über die Benutzung der Allmenden in den Zürcherischen Gemeinden, ohne Datum und wahrscheinlich bloß Entwurf, aber jedenfalls spätestens aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, vielleicht schon aus der Waldmannischen Zeit. Die Gleichförmigkeit, welche dadurch für die Nutzungsweise eingeführt werden sollte, gelangte jedenfalls niemals zu wirklicher, bleibender Durchführung.

²⁾ So beginnen die regelmäßig vorhandenen „Einzugsbriefe“ der Zürcher. Gemeinden schon mit dem Anfang des 16. Jahrh. (Bluntschli, Rechtsgesch. II, S. 63.) — Im Kanton St. Gallen hat Morschach einen Einzugsbrief von 1535, Tablat eine Einzugsordnung von 1567, Zuzwyl, Wigern, Niederhofen von 1570. — Die Festsetzung solcher Bestimmungen war freilich noch zu Anfang dieser Periode Sache des Grundherrn oder Vogtes, und nahm auch für die Inhaber der Hoheit da ihren Anfang, wo sie zugleich die niedern Gerichte hatten. In der Regel aber zog die Hoheit im 16. Jahrh. dieses Recht an sich.

wichtig sind die Urtheile, die von den obern Gerichten oder dem Rathe in den äußerst häufigen Streitigkeiten über Gemeinderechte ausgehen. Wenn auch diese Urtheile zunächst das bereits geltende Recht handhaben sollen, so ist doch nach der Art der Rechtsprechung jener Zeit, die Rechtliches und Administratives nicht genau scheidend auf die Zweckmäßigkeit so große Rücksicht nahm, leicht begreiflich, daß neue Rechtsbildung auf diesem Wege häufig sich Bahn verschaffte. An die Urtheile schließen sich die Aussprüche über Allmendtheilungen, die von Mitte des 18. Jahrhunderts an nicht selten vorkommen. — In den Gemeinden der demokratischen Gebirgskantone ist die Rechtsbildung noch einfacherer Art. Die Gemeinden, welche in freier Autonomie die Beschlüsse über die Gemeindeverhältnisse fassen und in ihren Büchern aufzeichnen lassen, sind entweder selbst zugleich der Staat, oder wenn sie in beschränkter Selbständigkeit nur Unterabtheilungen einer Landschaft bilden, so ist doch diese letztere bei ihrer demokratischen Verfassung wiederum fast nur eine große das Ganze umfassende Gemeinde. Die Landbücher, die im ersten Falle die Hauptquelle bilden (so die Landbücher von Schwyz und Uri), enthalten deshalb auch im letztern Fall neben den einzelnen Gemeinde-, (Uerten-, Tagwen-, Rood-)rechten nicht selten direkte auf Gemeinds- und Allmendsachen bezügliche Verfügungen. Dieß zeigt sich besonders in den Landbüchern von Nidwalden und Glarus. Von allen diesen Quellen ist nur sehr wenig gedruckt zu finden, und dieß allein schon mag genügen um erklärlich zu machen, wenn die folgende Ausführung, so weit sie wenigstens über das Gebiet der für einige wenige Kantone bereits vorhandenen Bearbeitungen herausgreift, nichts anders ist, als der noch geringe Anfang zu Lösung einer unendlichen und fast unerschöpflichen Aufgabe.³⁾ Sein Zweck ist erreicht, wenn die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf welche die Forschung zu sehen hat, deutlich genug hervortreten und zu weiterer Untersuchung Anregung bringen.

³⁾ Er ist wesentlich unterstützt worden durch die gefälligen und verdankenswerthen Beiträge der Herren Civilgerichtspräsident Blumer in Glarus, Archivar Rothling in Schwyz, Obergerichtspräsident Peyer in Luzern, a. Landamman Näf in Herisau, Verhörer Krapf in Frauenfeld und Dr. E. v. Gonzenbach in St. Gallen.

Die specielle Darstellung wird sich bei dem geschilderten Charakter dieser Periode und der vorherrschenden Beziehung unserer Aufgabe auf das Privatrechtliche füglich auf einzelne vorzüglich wichtige Hauptpunkte der Entwicklung beschränken können.

I. Sehen wir zuerst auf die äußere Bildung und Abgrenzung der Gemeinden, so finden wir — abgesehen von einzelnen Veränderungen, wie sie als natürliches Produkt des fortschreitenden Lebens in Folge vermehrter Bevölkerung durch Zertheilung größerer Gemeinden in mehrere kleinere zu jeder Zeit vorkommen, — die früher gebildeten zu selbständigem Rechte gelangten Complexe in bleibendem Bestand. Es sind dieß — wir handeln zunächst nur vom ebenen Lande — kleinere oft sehr kleine Bezirke (die jetzigen politischen Gemeinden sind sehr häufig größer), denen die Gemeinschaft mit Bezug auf Kultur des Privatlandes und Allmend regelmäßig als Grundlage dient. Diese letztere entscheidet aber nicht allein. Es gibt viele vereinzelte Höfe, die außer aller Gemeinschaft stehen; es gibt rauhere Gegenden, denen wenigstens die Kulturgemeinschaft des Privatlandes gänzlich mangelt. Die specielle territoriale Auscheidung wird nun für diese Zeit vornemlich begründet durch die Zusammengehörigkeit des Bodens und der darauf wohnenden Leute mit Bezug auf Ortspolizei, so weit eine solche schon bestand, auf Genuß der Gemeindeanstalten, so weit nicht besondere persönliche Bedingungen hiefür erforderlich sind, auf Steuer und Dienst für die Gemeinde, und in der Regel auch auf Steuer für die Hoheit und auf Kriegsdienst. Steuer und Dienst der letztern Art war innerhalb der Kemter gewöhnlich gemeindeweise organisiert.⁴⁾ Die Gemeinden sind in diesen Be-

4) Schon die Offn. v. Kyburg (Grimm, Weisthümer I, 22) sagt: „daz alle die, so in iren (der Grafchaft Kyburg) hohen und kleinen gerichtten gefessen sind, — mit stüren, brüchen, reissen und diensten gen Kyburg dienen söllent, mit denen so ouch dahin gehörent, by denen sy denn gefessen sind und wunn und weid mit inen nießent.“ Vgl. auch N. 45 des Grüninger-Amtesrechtes (Pestalozzi, Statute I, 99). — Bei Streit zwischen den Gemeinden Baar und Menzingen über das Dorfgebiet wird als Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde angegeben: „dienen, stüren, bruch, rechenchaft und wach geben mit der Gemeinde.“ Stadlin, Topo-

ziehungen im Besitze eines öffentlichen Rechtes, das unabhängig von persönlichem Verbands direkt den Grund und Boden umfaßt. Das gemeinsame Gericht, wenn auch die Verbindung für Steuer und Dienst ursprünglich meist auf dem Gerichte beruhen mochte, ist weniger mehr von Bedeutung. Schon damals, so wenig auch die Ausscheidung aus bestimmten Verfügungen direkt hervorgegangen war, begriff der Gemeindeverband doch fast alles Land in sich. Ein wesentlicher Theil der öffentlichen Ordnung war doch bereits auf die Gemeinden gegründet und gestattete keine bedeutendere Lücken mehr. Völlig eximirt von einem Gemeindeverband waren in der Regel nur etwa noch hoheitliche Waldungen und herrschaftliche Wohnsitze mit dem unmittelbar dazu gehörigen Wirthschaftsland, für deren Inhaber die Zugehörigkeit zu der Gemeinde mit Bezug auf Polizei, Steuer und Dienst nicht anwendbar war.⁵⁾ Oft finden sich mehrere kleinere Gemeinden mit besonderem Gute zugleich wieder als Theile einer größern Gemeinde vereinigt, welche dann von den verschiedenen Seiten des Gemeindelebens einzelne ganz oder theilweise in sich concentrirt. Es hat sich dieses Verhältniß häufig als Resultat alter Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Gericht bei zertheiltem Allmendland gebildet.⁶⁾ — Nicht ganz leicht ist es, das Ver-

graphie v. Zug III, 87. — Die Bezeichnung „Steuerbrief“, die im Kanton Luzern für eine Reihe von Gemeinden sich findet und bis in die Gegenwart hinauf reicht, geht wohl gerade aus diesem Merkmal der Ausscheidung hervor. — Auch die Gemeinden des Berner-Emmenthales, deren Verfassung ganz auf den Tellen oder Steuern ruht, die auf den Grundstücken gelegt sind, weisen sehr deutlich auf dieses Merkmal hin. S. Blösch, Gutachten über Reorganif. des Gemeindewesens. S. 28.

⁵⁾ Der Rath von Zürich verfügt durch ein Mandat im Jahr 1585 (Leuische Manuser. N. 11, p. 35), Bauern, die Burgsäße mit Gütern in der Grafschaft Kyburg erkaufen nur um der Güter willen, sollen mit der Grafschaft reisen, stür und bruch geben und das Recht der Edelleute, eximirt zu sein und mit der Stadt zu ziehen, nicht genießen.

⁶⁾ So z. B. Meilen, Stäfa mit den verschiedenen Unterabtheilungen oder Wachten, die Höfe Wald und Fischenthal im Kanton Zürich, Baar, Menzingen und Cham im Kanton Zug, Aigle, St. Saphorin, Chexbres, Corsier, Villetta im Waadtland

hältniß der Gemeinden dieser Zeit zu den niedern Gerichten zu bestimmen. Wir haben früher gesehen, daß die Herrschaft und die aus ihr fließenden Rechte des Zwing und Banns und des Gerichtes sehr wesentlichen Einfluß auf die Ausscheidung auch der Gemeinden geübt haben. Gerichts- und Gemeindeversammlung fiel im Mittelalter sehr häufig zusammen, und die von ihr und der Herrschaft ausgehenden Öffnungen konnten deshalb auch über das Gemeinderecht Satzung enthalten. In diesen Verhältnissen tritt jetzt sehr sichtbar eine Veränderung ein, freilich nicht überall in demselben Maße und in derselben Zeit. Gerichte und Gemeinden treten mehr auseinander. Die Gemeinden erscheinen auch in dieser Hinsicht selbständiger; ihre Versammlung ist nicht mehr bloß ein Anhang des Gerichtes, sie bewegen sich auf eigenem gesondertem Boden. Die Gründe hiervon sind nicht schwer zu finden. Sie liegen einmal in der Vermehrung der Gegenstände, auf die sich die besondere Wirksamkeit der Gemeinden bezieht. Die Sorge für Straßen und Wege wird wichtiger; Böschanstalten entstehen; es bildet sich ein nicht bloß in Gemeinland bestehendes Gemeindegut; für Hebamme und Vieharzt sorgt die Gemeinde; Wirthshaus und Metzger geht oft auf die Gemeinde über; das Armenwesen beginnt ein wichtiger Theil der Gemeindegemeinschaft zu werden. Sodann ist auch die Veränderung der Gerichtsverfassung von Einfluß. Während früher wenigstens in der östlichen Schweiz regelmäßig die Gesamtheit der Gerichtshörigen zu dem Gerichte sich versammelt und wenigstens als sogenannter Umstand neben speciell bezeichneten Richtern oder Fürsprechern am Urtheilfinden Theil genommen hatte, verschwindet nun diese allgemeine zur Last gewordene Betheiligung. Gewählte Richter unter dem Vorsitz eines Untervogts, Weibels oder Amtmanns urtheilen allein, und ihre Thätigkeit beschränkt sich nun auf die Ausübung eigentlicher freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit. Dazu kommt, daß die hohe den landesherrlichen Vögten anvertraute Gerichtsbarkeit

(Essai sur les communes dans le Canton de Vaud I, 9. n. 22). Auch im Kanton Tessin erscheinen größere Kreise dieser Art mit besonderem Gute häufig unter der Bezeichnung: squadra, degagna, castellanza.

unter allerlei Titeln und Vorwänden immer mehr Gegenstände aus dem Kreis richterlicher Competenz an sich zieht, und daß die Sprengel der niedern Gerichte, wo die Landeshoheit dieselben an sich gebracht und dadurch zu ihrer Organisation freiere Hand erhalten hatte, häufig dem allseitigen Interesse gemäß verändert, namentlich vergrößert werden. Dieß alles hindert indessen nicht, daß nicht Ueberreste des alten Zustandes meist sich erhielten. So hat wenigstens der oberste Gemeindegemeindebeamte in der Regel eine Beziehung zu dem Gerichte bewahrt, und sind z. B. im Kanton Bern die Beisitzer der niedern Gerichte „die Gerichtssäßen“, sehr häufig als solche zugleich Vorsteher ihrer Gemeinden. Da, wo die niedern Gerichte in den Händen von „Gerichtsherrn“ (Grundherrschaft und Vogtei floß in diesem Ausdruck zusammen) blieben, konnte überhaupt der frühere Zustand weniger leicht verändert werden. Wir finden deßhalb, daß z. B. im Thurgau, wo die Gerichtsherrn, wie kaum irgendwo nach Anzahl und fester Behauptung ihrer Rechte in Blüthe standen, die Gemeinden in allen Dingen, die nicht unmittelbar die privatrechtliche Verwaltung ihres Gutes betrafen, neben den die Gemeinden hier oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen konnten, und diese die für das öffentliche Wesen, auch die Administration, wichtigste Organisation blieben. — Der Kirchverband, meist größere Bezirke umfassend als die weltlichen Gemeinden, geht auch jetzt noch wie in früherer Zeit seinen besondern von dem weltlichen Gemeindegewesen geschiedenen Gang. Allein seit mit der Reformation dem Staate bedeutende kirchliche Rechte zufielen, und das früher fast ganz der Kirche überlassene Armenwesen Gegenstand der Staatsforge wurde, begreift es sich leicht, daß wenigstens in den reformirten Gegenden die kirchliche Organisation in engen Zusammenhang trat mit der staatlichen. Wichtige Seiten der Gemeindegemeindehätigkeit, die an und für sich auch den staatlichen Gemeinden hätten zufallen können, wie namentlich die Armenforge wurden neben der Sittenspolizei sehr häufig den Kirchgemeinden übertragen, und ihr Verband und ihre Organisation erhielt nun direkte Wichtigkeit auch für das weltliche Gemeindegewesen. 7) An ihre Spitze traten neben dem Pfarrer die

7) Bei den Kirchgemeinden ist die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindegüter zuerst entstanden und hat

Kirchenpfleger, Ehegaumer, Chorrichter u. s. f., und hie und da, so z. B. öfter die Chorrichter im Kanton Bern, wurden diese zugleich Vorsteher der weltlichen Gemeinde. Angelegenheit der Kirchgemeinden wird regelmäßig auch das Schulwesen. Erst später entstanden häufig durch Zersplitterung in kleinere Schulkreise besondere Schulgemeinden.

Weniger Anwendung findet das Gesagte auf das Gemeindegewesen des Gebirgslandes. Die äußere Organisation, wie sie nach den großen Veränderungen des 14. und 15. Jahrhunderts sich festgestellt hatte, und wie sie ihren Grundzügen nach bereits dargestellt worden ist, erlitt hier während dieser ganzen Periode noch weniger Veränderungen. Zu mehrerer Ausscheidung von herrschaftlicher Gewalt und herrschaftlichem Gericht mangelte es hier meist an aller Veranlassung, da wenigstens in den frei gewordenen Landschaften schon die Befreiung diese Gerichtsherrschaft völlig aufgehoben und offene Bahn verschafft hatte zu neuen die Gerichte mehr concentrirenden Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit, so einfach sie waren, durch ihren Fortbestand bis in die Gegenwart hinein sich erprobte. Eher hätte sich denken lassen, daß die Zertheilung der größern noch ein Ganzes bildenden Landschaften in kleinere Gemeinden Fortschritte gemacht, und die kleinern Gemeinden, wo solche bestanden, durch erhöhte Selbständigkeit und Erweiterung ihres Wirkungskreises größere Bedeutung erlangt hätten. Aber auch hiervon ist bei der großen Zähigkeit und Anhänglichkeit an das Althergebrachte nicht sehr viel zu bemerken. Die Gegenstände der Verwaltungsthätigkeit mehrten sich nicht bedeutend, und das politische Leben bewegte sich immer vorherrschend in den ganzen Landschaften. Nur ist auch hier zu bemerken, daß die Kirchgemeinden namentlich durch Zuweisung der Armensorge häufig staatliche Bedeutung erhielten und überhaupt, jedoch ohne die alterthümlichen Complexe der Uerten, Genossamen, Viertel, Tagwen zu verdrängen, für das weltliche Gemeindeleben wichtiger wurden.

II. Die innere Organisation der Gemeinden blieb während dieser Zeit an die frühern Einrichtung anknüpfend noch

sich dann von da aus auch auf die weltlichen Gemeinden erstreckt. Bluntschli, Rechtsgesch. II, 90.

sehr einfach und ist im Ganzen, wenn man von den unwesentlichen Namensverschiedenheiten absieht, ziemlich gleichförmig. An der Spitze stand gewöhnlich als Stellvertreter des Inhabers der niedern Gerichte ein Untervogt, Weibel oder Amtmann, zunächst bestellt für Besorgung der gerichtlichen Execution und Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle, aber auch für die Gemeindefachen von Wichtigkeit. Er repräsentirte die Verbindung der Gemeinde mit der Hoheit oder Herrschaft, und seine Wahl erfolgte gewöhnlich unter verschiedener Combination durch Zusammenwirken der Gemeinde und des Obervogts oder Gerichtsherrn. Neben ihm als reine Gemeindebeamte und gewöhnlich von der Gemeinde selbst gewählt, bleiben meist die alten Vierer, Dorfmeier, Geschworne, Anwälte, Einungsmeister bestehen zur Aufsicht über Allmend, Steg und Weg, zu Vornahme der Untergänge, Entscheidung von Marchstreitigkeiten,⁸⁾ überhaupt zur Handhabung der Gemeindepolizei. Einem Seckelmeister war das bewegliche Gemeindegut anvertraut. Einen eigentlichen Gemeinderath mit collegialischer Berathung bildeten diese Vorsteher in der Regel nicht.⁹⁾ Was nicht von den Einzelnen als ihr eigenes Geschäft abgethan werden konnte, blieb der Versammlung der Gemeinde selbst vorbehalten, die für alle wichtigern Dinge berufen wurde, und über deren Beschaffenheit erst später das Nähere gesagt werden kann. In den Gebirgsgemeinden bleibt regelmäßig die schon früher angeführte Einrichtung bestehen. Die von der Gemeinde gewählten Landräthe und Richter des Landes sind zugleich auch die Vorsteher der Gemeinden und stellen so auch äußerlich den engen Zusammenhang der Gemeinden mit dem größern Ganzen auf's Anschaulichste dar.

III. Weitaus am wichtigsten sind nun aber die Veränderungen, die mit Bezug auf den Antheil der einzelnen Glie-

⁸⁾ Hiefür konnte auch ein besonderes Dorfgericht (Mark- oder Gescheidgericht) sich gebildet haben, so in den Kantonen Basel und Schaffhausen mit Fortbestand bis in die Gegenwart hinein.

⁹⁾ Nur im Waadtland finden sich schon damals eigentliche Gemeinderäthe von 12 Mitgliedern, nach dem Vorbild der Stadträthe eingeführt durch ein bernersches Mandat. S. Boyve, remarques sur les loix du pays de Vaud, p. 38.

der der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Nutzungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde in dieser Zeit sich bilden. Hier kommen tief eingreifende, neue Entwicklungen vor, die eine einläßliche Behandlung um so eher erfordern, als sie gerade auf unsere Hauptaufgabe, die privatrechtliche Seite des Gemeinbewesens, vorherrschend sich beziehen. In vielen Gemeinden scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, welcher die Nutzungen des Gemeinlandes allein oder doch ganz vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hinwieder wenigstens zuweilen die Lasten der Gemeinde vorherrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrechtliche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der anderen die gründlichere Forschung der neueren Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde gegenüber den neu sich ansetzenden Elementen darin zu finden. Mir scheint, wenn die Gemeindeentwicklung übersichtlich in's Auge gefaßt und zugleich auf die Quellen genau eingetreten wird, weder das Eine noch das Andere sich zu ergeben. Allerdings hat diese Bildung die frühern Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann der Kenntniß derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und mit dem besondern Geiste dieser Periode, wie er auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürgerrechtes sich geltend macht, enge zusammen hängt. An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist die Entstehung eines persönlichen Bürgerrechtsverbandes, der die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deshalb nothwendig Antheil an den Nutzungsrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensatz von Bürgern und bloßen Ansässen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Hier nun zuerst von den Vollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nutzungsrechte, und zwar zunächst mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes.

Als Resultat der Entwicklung der frühern Periode haben wir nachzuweisen versucht, daß, so weit überhaupt in den Gemeinden von ihren Gliedern gemeinsam genutzte Rechte an Grund und Boden (Allmend, Waldung, auch das Privatland mit Bezug auf das Weiderecht) sich finden, diese Rechte der Gemeinde selbst, die eine zugleich mit öffentlichen Rechten begabte Person geworden ist, als einer Einheit zugeschrieben werden müssen, von der die Nutzungen der Einzelnen sich erst herleiten. Es gilt dieß entschieden von den freien Gemeinden; bei den grundherrlichen kann mitunter neben dem direkten Verhältniß der Einzelnen zu dem Grundherrschaft die Gemeinde noch bei halber Entwicklung stehen geblieben und die Einheit noch mehr bei dem Herrn selbst zu suchen sein. Nur durch diese von der Einheit ausgehende Auffassung scheint es möglich, einen klaren juristischen Begriff, der die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in sich zu tragen vermag, zu erhalten. Freilich darf man diesen Begriff nicht bis zu der unrichtigen und dem wirklichen Leben kaum irgendwo entsprechenden Einseitigkeit zuspitzen, als ob die einzelnen Glieder der Gemeinde, die zur Einheit organisiert sind, deshalb dieser Einheit gegenüber beliebigen dritten Personen, die gar nicht Glieder der Gemeinde sind, gleich zu setzen seien. Sie können gegenüber der Gemeinde und ihrem Gut besondere Rechte besitzen, die gewöhnlichen Rechten an einer fremden Sache nicht gleich stehen und in dieser Weise nur Gliedern der Gemeinde als solchen zukommen.¹⁰⁾ Diese Rechte der Einzelnen können verschieden gestaltet sein und sind es, wie dieß bereits ausgeführt worden, schon im Mittelalter gewesen. Es kommen Nutzungen vor, die von dem Willen der Gemeinde abhängig bleiben, von ihr ohne Rechtsverletzung anders normirt, beschränkt, aufgehoben werden können. Es ist aber auch möglich, daß Nutzungen dieser

¹⁰⁾ Einen hübschen Ausdruck findet dieß in A. 187 des Glarner Landbuches: „Wer aus den Tagwenswäldern, da er tagwensgenössig ist, gefrevelt hat, soll als Frevler, und wenn er in Wäldern außer seinem Tagwen gefrevelt hat, als Dieb gestraft werden.“

Art zu selbständigen Privatrechten geworden sind, deren Ausübung wohl unter Aufsicht der Gemeinde steht, die aber der Substanz nach von ihrem einseitigen Willen nicht mehr abhängig sind. Das letztere Resultat wird wesentlich befördert durch die Neigung, die im Mittelalter überhaupt und in diesen Verhältnissen ganz besonders herrscht, das einmal Dagewesene festzuhalten und zu einem wahren Rechte zu verdichten. Bei den grundherrlichen Gemeinden kommt außerdem noch hinzu, daß die Gemeinde erst nach Ausbildung solcher Rechte entstanden und in die Stellung des Grundherrn theilweise eingetreten ist. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse besteht nun im Wesentlichen darin, daß gegenüber der Vermehrung der Bevölkerung und Häuser und der Verstückung der Güter in vielen Gemeinden eine Beschränkung und Fixirung der Nutzungsrechte eintritt, welche den frühern faktischen Zustand der Nutzung zu erhalten oder wieder herzustellen sucht, dieß aber nur durch eine wirkliche Veränderung der Grundsätze des Gemeinderechts bewirken kann. Die Nutzungsrechte der Einzelnen lösen sich dadurch noch mehr als bestimmte Privatrechte von der Einheit der Gemeinde ab, und eine wirkliche gänzliche Ausscheidung, wie sie dann in spätern Zeiten vorkommt, wird vorbereitet. Diese Entwicklung nimmt aber nicht in allen Kantonen und auch nicht in allen Gemeinden desselben Kantons den gleichen Gang. Die Gemeinden selbst können je nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und Interessen Verschiedenes wollen — so ist z. B. der Umfang der vorhandenen Allmenden und Waldungen wichtig; — die aus früherer Zeit herstammenden Rechtsverhältnisse sind verschieden, und auch die Regierungen üben durch ihre Verfügungen auf diese Veränderungen verschiedenartigen Einfluß. In der speciellen Art und Weise der Ausbildung gibt es eine unendliche Mannigfaltigkeit. Einige Hauptformen lassen sich aber doch aus dieser Mannigfaltigkeit heraus finden, von denen regelmäßig wenigstens den Grundzügen nach die eine oder andere zur Anwendung kommt. Ihre Darstellung soll unsere nächste Aufgabe sein.

Die erste Hauptform hat ihre Eigenthümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Classe von Vollbürgern auf der Zuthheilung der Nutzungsrechte und meist auch des Stimmrechts an die Privatgüter oder deren Inhaber beruht, nicht an die

Häuser allein und auch nicht an die Personen abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im Bernerischen Mittelland mit Ausnahme des Emmenthales; in andern Kantonen scheint sie nur in einzelnen Gemeinden vorzukommen.¹¹⁾ Sie setzt regelmäßig Gemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Eintheilung des Bodens in Höfe oder Huben und Schuppissen, in lebendiger Wirksamkeit geblieben sind. In Gemeinden dieser Art finden wir verschiedene Classen der Insassen in bestimmter scharfer Ausprägung. Den Hubern und Schuppissern oder Voll- und Halbbauern (Bauern mit ganzen und halben Jügen) stehen die Tauner (Tagwoner, Dagnouwer) gegenüber, die nicht mit Gespann, sondern nur mit Handarbeit (Tagwen, Tagewerk) die schuldigen Dienste leisten und nur kleine von der Allmend oder den Bauerngütern unregelmäßig abgelöste, oft für Zins von den Bauern verliehene Gütchen besitzen. Auch die Handwerksleute (Müller, Schmied, Ziegler) haben eine besondere Stellung. Diese verschiedenen Classen bilden wohl zusammen ein Gemeinwesen — auch hier entsteht eine einheitliche Gemeinde mit öffentlichen Rechten; — aber sie haben verschiedene Berechtigung in der Gemeinde, und wo die Grundherrschaft ihre Befugnisse fest in der Hand behalten kann, da hat es noch lange das Ansehen, als ob die verschiedenen Classen dem Grundherrn vereinzelt gegenüber ständen, und die Gemeinde tritt gleichsam nur in verhüllendem Gewande durch Vertretung von Seite der meistberechtigten Classen in Wirksamkeit. Mit dem Besitz der Huben und Schuppissen ist in diesen Gemeinden schon von Altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Der Besitz des Gutes legitimirt zu dem Genuß, und bei dieser rein dinglichen

¹¹⁾ So z. B. in Solothurn in den an Bern angrenzenden Aemtern Bucheggberg und Kriegstetten und in einzelnen Gemeinden des Kantons Luzern (z. B. Eschenbach). In Zürich nähern sich dieser Form, aber ohne ihr vollständig zu folgen, Schwamendingen und Albisrieden, auch Stammheim, Mümlang, Wipfingen. In der Regel aber haben in der östlichen Schweiz selbst die Gemeinden der bezeichneten Art die zweite Hauptform angenommen.

Gestaltung der Sache kommt für neuen Eintritt in die Genossenschaft die sonst so gewöhnliche Einzugsgebühr hier nur selten vor.¹²⁾ Auch den Tauern sind Nutzungen freilich von geringerem Umfang im Anfang dieser Periode noch meist gestattet.¹³⁾ Der Grundherr und die Gemeinde, so weit überhaupt der Herr die Nutzung zugab, konnte betreffend weitere Zulassung über die bestehenden Rechte hinaus frei verfügen, und so lange die Zertheilung der Güter¹⁴⁾ und die Begründung neuer Tauernerwirthschaften noch selten waren, brauchte man nicht ängstlich auf Beschränkung bedacht zu sein. Nur in so weit blieb die Grundlage, auf der hier die Nutzungen ruhten, jedenfalls wirksam, daß Nutzungen als bleibende, unantastbare Rechte nur Besitzern von Grund und Boden zukamen, bloße Hausleute ohne solchen Besitz gänzlich davon ausgeschlossen waren. Der Umfang der Nutzung konnte je nach den verschiedenen Classen bestimmt fixirt sein oder auch noch mehr nur nach dem Bedarfe sich richten. Dieser Zustand nun, der bei ansehnlicher Vermehrung der Bevölkerung allerdings die Interessen des bestehenden Besitzes gefährden mußte, erleidet im Laufe des 17. Jahrhunderts durch Bestimmung der

¹²⁾ Der im Kanton Bern Mittelland häufig vorkommende Einzug bezieht sich nämlich nur auf die Hinterläßen und wird für die Duldung in der Gemeinde bezahlt, nicht für die Theilnahme an den Nutzungen.

¹³⁾ Es kommen deshalb unter den später abgeschlossenen Rechtssachen auch sogenannte „Tauernerrechte“ vor. So in Schnottwyl (Solothurn) und Nychingen (Bern). Renaud, Zeitschr. f. d. N. Bd. IX. 43. 44

¹⁴⁾ Ueber solche Vertheilungen vergl. z. B. den Eingang der Offn. von Albisrieden (Schauberg, Beitr. II, 140): „Es sind aber zu Nieden vor Altem die güter allein in gewisse Huben zertheilt und der selbigen Huben alle gerechtigkeit dafelbst zugehörig gsein. Aber durch vilfalltige änderungen der zeitten, der leuffen und personen, sonderlich aber durch den Schweren überlast der alten Oestereichischen kriegen sind ethliche der gedachten huben von ein anderen kommen und vil bsonderbare stück und güter zertheilt worden, dieselben auch dermaassen zerfahren, daß sei niemall mer zu ganzen huben wiederum zusammen gebracht worden. Es befindt sich auch heiter, daß in dem 1371 Jahr noch fünfft halbe huben ganz und unzertheilt bei einanderen gsein.“

Gemeinden selbst ¹⁵⁾ darin eine Aenderung, daß die Zahl der Nutzungsrechte unabänderlich abgeschlossen wird. Der Zustand eines bestimmten Zeitpunktes wird dabei zu Grunde gelegt und mit mehr oder weniger Rücksicht auf den Umfang der Güter, die jeder Berechtigte besitzt, die Berechnung festgestellt. Ein bestimmtes Maß der Güter wird als gleich bleibende Einheit, der ein Recht zukommt, angenommen — wo Huben und Schuppissen noch bestehen, am natürlichsten diese, — und denen, die mehr oder weniger als diese Einheit besitzen, mehrere Rechte oder Bruchtheile von solchen zugetheilt. ¹⁶⁾ In mehr Antheile, als in dieser Weise bestimmt worden sind, soll das Gesamtnutzungsquantum nicht mehr zerfallen. Weitereerspaltungen der Antheile selbst in Bruchtheile können dagegen wohl vorkommen. Dieser Vorgang hat nach verschiedenen Seiten hin über das, was Anfangs bezweckt wurde, weit hinausgehende Wirkungen gehabt. Vor Allem mußten die Nutzungsrechte selbst (Rechtsamen, Gerechtigkeiten, Schuppissenrechte) dadurch eine selbständigere Natur und einen bestimmteren Umfang erhalten. Es wurde nun weit eher möglich als früher, diese Rechte abgesondert von den Gütern in selbständigen Verkehr zu bringen, und wir finden dieß schon in dieser Zeit in einzelnen Gemeinden ausdrücklich als zulässig anerkannt. ¹⁷⁾ Doch war die völlige Entblößung eines

¹⁵⁾ Die Regierung vom deutschen Lande Bern mischte sich in das Gemeindewesen sehr wenig ein. Ganz anders war ihr Verfahren in der Waadt.

¹⁶⁾ So wurde z. B. bei der in Schnottwyl im J. 1675 stattgehabten Vertheilung das Maasß von 8 Zucharten zu jeder Belg und von 10 Mäder Matten als Einzug für die Zuthellung eines Rechtes angenommen. S. Zeitschr. f. d. N. IX, 44.

¹⁷⁾ In dem Theilungsakt von Schnottwyl v. 1675 heißt es: „daß einer hinfüro die Gütter ganz halb oder etwas davon verhandeln und die Rechtsame behalten oder aber die Gütter Haus und Heimbd sammt der Rechtsambe sammenthaft verkauffen könne und möge nach seinem Belieben und Gefallen; hiemit aber soll keiner diejenigen ihnen zugeordneten Rechtsambe ohne Haus und Heimbd gänzlichen zu veräußern befugt sein, mit dieser heiten Erläuterung, daß je und allewege ein Viertel, halb Viertel oder Tauwen Rechtsame bei Haus und Heimbd reservirt verbleiben solle.“ Zeitschr. f. d. N., IX, 48.

Gutes von Rechtsamen jedenfalls ein landwirthschaftlicher Uebelstand und wurde deshalb noch öfter gänzlich untersagt oder doch beschränkt. Der Umfang der Rechte, von denen nun der Einzelne mehrere oder bloße Bruchtheile besitzen konnte, ließ sich nicht mehr vorherrschend nach dem persönlichen Bedarfe bestimmen; ein fixirtes Maß der Nutzung mußte die Regel werden. Auch das Verhältniß dieser Rechte zur Gemeinde wurde wesentlich anders. Es liegt in der Austheilung und Fixirung derselben eine Entäußerung von Seite der Gemeinde, welche das Recht der Letztern am Gemeinland zwar nicht gänzlich aufhebt, aber doch bedeutend beschränkt. Neue Nutzungsrechte an den Grundstücken, auf welche die Vertheilung der Nutzung sich bezieht, kann die Gemeinde ohne allseitige Zustimmung nicht mehr begründen. Wir finden daher z. B., daß in Kychingen die Gemeinde selbst einen eigenen Nutzungstheil für den Wucherstier ausdrücklich sich vorbehält. Nur so weit von der Gemeinde, sei es mit Bezug auf einzelne ganze Grundstücke oder auf bestimmte Nutzungstheile oder auch in unbestimmterer Weise für den Bedarf der öffentlichen Interessen ein Vorbehalt gemacht wird oder Übungsgemäß eine Verwendung in letzterer Hinsicht sich festgestellt hat, steht ihr noch freie Verfügung zu. Dessen ungeachtet ist gar nicht gesagt, daß wenn die Gemeinde selbst das Eigenthum an dem Gemeinland besessen hat, dieses Eigenthum durch die Austheilung nun an die Rechtsameninhaber übergegangen sei. Es sind die Rechtsamen zunächst nur Nutzungsantheile, freilich nicht gewöhnliche Servituten, sondern Rechte eigenthümlicher Art, die nur in ihrem Zusammenhang mit der Gemeindeverfassung richtig aufgefaßt werden können. Es behält die Gemeinde über die für die Rechtsamen geltenden speciellen Normen und die Art und Weise der Ausübung der Nutzungen immer noch Gesetzgebung und Controlle, und wenn die Rechtsameninhaber diese Oberleitung nur sich selbst und nicht der Gemeinde zugestehen wollen, und auch das (möglicher Weise mit Lasten zu Gunsten der Gemeinde beschwerte) Eigenthum an dem Gemeinland zu haben behaupten, so bedarf es für die Herstellung dieser Ansprüche noch weiterer Vorgänge, die allerdings im Laufe der Zeit statt gehabt haben können. Wohl zu beachten bleibt auch, daß namentlich bei den Waldungen die Herrschaft sehr häufig das

Eigenthum selbst in der Hand behalten und damit die Befugniß sich bewahrt hat, über das der Gemeinde bisher verstattete Nutzungsquantum hinaus noch weitere Nutzungen in durchaus zulässiger Weise entstehen zu lassen. Diese Befugniß hat z. B. die Regierung von Bern gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu Gunsten der Armen häufig ausgeübt, ohne daß die Rechtsamebesitzer mit Grund dagegen Einsprache erheben können (s. Berner. Zeitschr. für vaterländ. Recht, Abh. v. Dr. Wyß, Bd. 1, 465). Bei den Nutzungsrechten allein blieb aber die Wirkung der Austheilung und Abschließung nicht stehen. Es galten die Nutzungsrechte nur als ein Bestandtheil des Gemeinderechtes, welches das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ebenfalls in sich begriff, und es konnte diese Vereinigung um so leichter sich erhalten, als gerade die Regulirung der Nutzungen, wenn auch nicht ausschließlich, doch sehr vorherrschend Gegenstand der Berathungen und Beschlüsse der Gemeinde war. Zu einer Auscheidung der verschiedenen Bestandtheile des Gemeinderechtes kam man auch jetzt in der Regel noch nicht; das Stimmrecht mußte das Schicksal der Nutzungsrechte mit durchmachen, und daraus ergab sich nun allerdings ein sehr sonderbarer, verwirrter Zustand der Gemeindeverfassung, der seine Auflösung und Entwirrung meist erst in neuerer Zeit gefunden hat. Wer Inhaber einer Rechtsame war, erhielt dadurch zugleich ein Stimmrecht in der Gemeinde. Das letztere wurde Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, und die Möglichkeit war gegeben, mit den Rechtsamen zugleich auch die Gewalt in der Gemeinde in wenige Hände zu bringen. Es war sogar möglich, die Rechtsamen von den Gütern zu trennen und in Folge dessen, was in solchen Gemeinden früher gänzlich ausgeschlossen war, Leuten, die keine Güter, nur Rechtsamen besitzen, das Stimmrecht zuzutheilen, Güterbesitzern ohne Rechtsamen das Stimmrecht zu versagen. Ja es konnten, seit eine persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde sich ausgebildet hatte, Nutzungsrechte und Stimmrechte möglicher Weise nun Leuten zukommen, die gar nicht Glieder der Gemeinde waren, dieß nämlich da, wo nicht dafür gesorgt wurde, daß neue Erwerbber von Rechtsamen auch die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde erhalten, wie dieß im Kanton Bern wirklich der Fall war. Alles dieß geschah aus rein privatrechtlichen Gründen und In-

teressen zu gleicher Zeit, als die öffentliche Bedeutung der Gemeinden immer mehr im Steigen begriffen war und ein zu rein öffentlichen Zwecken dienendes Gemeindegut sich zu bilden anfing. Es geschah nicht lange vor der Zeit, in der durch Einführung der Stallfütterung, Anbau von Futterkräutern, Beschränkung des allgemeinen Weidgangs, Theilung der Allmenden eine große Veränderung der Landwirthschaft eintrat, in Folge deren die Beziehung der Privatwirthschaft zu der Gemeinde und die Wichtigkeit der Gemeinnutzungsrechte viel geringer wurde. Bei allem, so unlängbar diese Uebelstände in theoretischer Hinsicht sind, wurden sie im Leben selbst noch lange nicht bedeutend gefühlt. Um dieselben recht hervor treten zu lassen, bedurfte es einer wirklichen bedeutenden Realisirung aller der erwähnten Möglichkeiten, die in vielen Gemeinden noch lange nicht eintrat. Erst die neuere Zeit hat die Uebelstände nun freilich grell genug zu Tage gefördert.¹⁸⁾ Für die juristische Auffassung bleibt es wichtig, durch diese künstliche Verwirrung das wahre Verhältniß sich nicht trüben zu lassen. Man darf die Rechtsamebesitzer und die Gemeindeversammlung, auch wenn sie bloß von ihnen gebildet wird, nicht identifiziren; man muß daran festhalten, daß diese Versammlung nur ein künstlicher Vertreter der damit nicht zusammen fallenden öffentlichen Gemeinde ist, welche eine weit größere Anzahl von Gliedern enthalten kann und einzelne dieser vertretenden Personen möglicher Weise gar nicht in sich faßt. Nur so wird es möglich, für die neu sich bildende persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde einen rechten Sinn zu finden und zu bestimmen, wer Antheilhaber der neu sich bildenden Gemeindegüter ist. Die Gemeinde ist eben eine juristische Person, die von ihren Vertretern, von den Organen, welche für sie handeln, unterschieden werden muß.

Die zweite Hauptform der Abschließung einer engeren Classe von Berechtigten gelangt zu einem ähnlichen Resultate

¹⁸⁾ Hiefür ist, wie überhaupt für die Entwicklung der Bernerischen Gemeinden, besonders auf die bekannten, trefflichen Schriften von Blösch (Betrachtungen über das Gemeindegut im Kanton Bern, 1848, und Gutachten über die Reorganisirung des Gemeindegutes im Kanton Bern, 1851) hinzuweisen.

wie die erste aber auf anderem Wege. Sie beruht weniger auf dem Zusammenhang mit alter grundherrlicher Hofverfassung, kann deshalb auch bei freien Gemeinden sich finden und erscheint, zwar durchaus nicht ausschließlich, aber doch in höherem Maße als neues Produkt des 17. Jahrhunderts. Eben deshalb ist der Einfluß, den die Regierung auf die Gestaltung ausübt, hier bedeutender, und die Grenzen des Vorkommens sind mehr durch diesen Einfluß bestimmt. Wir finden diese Form ganz besonders im Kanton Zürich, wo sie fast regelmäßig eintritt¹⁹⁾; außerdem erscheint sie nur hier und da in einigen angrenzenden Kantonen.²⁰⁾ Die Nutzungsrechte sind hier mit den Häusern, nicht mit den Gütern verbunden, und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Classe der Berechtigten vorhanden. Die Abschließung ist erst allmählig und mehr auf indirektem Wege, nicht durch einen einmaligen Akt der Gemeinde erfolgt. Eben deshalb ist die genauere Einsicht in den Gang der Entwicklung hier mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Als Ausgangspunkt für die Entwicklung müssen wir hier den schon früher aus den Offnungen erwiesenen Satz hinstellen, daß gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts Wohnsitz und eigener Rauch innerhalb des Dorftetters regelmäßig genügt, um Antheil an den Nutzungen des Gemeinlands zu verschaffen.

¹⁹⁾ Vergleiche hierüber besonders die 3. Rechtsgeschichte von Bluntschli (II, 54–93), deren vortreffliche Erörterung zuerst klares und scharfes Licht auf diese Verhältnisse geworfen hat. In der Grundauffassung können wir freilich dieser Darstellung nicht vollständig folgen.

²⁰⁾ So z. B. in einzelnen Gemeinden der freien Ämter und der Grafschaft Baden, in dem Dörfchen Strengelbach bei Zofingen im Aargau, in Bernhardzell im Kanton St. Gallen, unter Modifikationen auch in einigen Gemeinden des Thurgaus (so z. B. Tägerweilen), in denen die Grundherrschaft dem Fürstbischoff, dem Domstift oder dem Dekanat in Constanz zustand, und in Gemeinden des Kantons Zug, so z. B. dem Dorf Baar, Blickenstorf, Hünenberg. Die noch heutzutage in der Appenzellischen Gemeinde Gais bestehenden Corporationen Hartbühl, Kietle und Rothenwies, in denen mit den „Heimaten“ Weid- und Holzrechte verbunden sind, die aber nur einem Kaiser zusehen können, lassen sich auch hierher zählen.

Es ist bloß eine andere Wendung desselben Satzes, wenn mit Bezug auf die Gemeinwaldung jeder benutzten Feuerstätte innert Eiters das Recht, Holz zu beziehen, zugeschrieben wird. Die Größe des Antheils richtet sich in seiner faktischen Ausübung wenigstens mit Bezug auf die Weide regelmäßig nach dem eigenen Bedarf, und in so fern hat allerdings auch der Umfang der Güter, die Jemand besitzt, auf das jeweilen bezogene Quantum der Nutzung Einfluß. Aber von einer bestimmten Ausschcheidung in verschiedene Classen, die auf noch vorhandene regelmäßige Eintheilung der Güter sich gründen würde, haben wir hier bloß noch im Anfang dieser Periode einzelne Spuren,²¹⁾ die in Folge der hier selbst in grundherrlichen Gemeinden gewöhnlich schon sehr frühe eingetretenen Verstücklung der Güter allmählig sich gänzlich verlieren. Nur mit Bezug auf die faktische Ausübung der Nutzung ist das veränderliche Güterverhältniß wichtig; mit Hinsicht auf das Recht an und für sich ist regelmäßig für alle wirklich Berechtigten das gleiche Recht anzunehmen. So lange die alte Dorfordnung, welche die Begründung neuer Hofstätten an besondere beschränkende Bestimmungen, an die Bewilligung des Herrn und der Dorfleute band,²²⁾ noch in

²¹⁾ In dieser Hinsicht ist von Interesse der schon früher erwähnte Entwurf zu einer allgemeinen Zürcherischen Allmendordnung (Schauberg Zeitschrift I, 136). Hiernach soll „den tagwernern und werchlüten, die nit ein halben zuog haben, gegunnen und erloubt werden, uff die Allmenten zuo schlachen, mit nammen einem tagwerner, einem schmid und einem Müller zwo küh und ein kalb oder zwo küh und ein roß, zwoy schwyn, fünff hünere und ein hanen und kein gänß, und sonst einem handwerchsmann ein kuoh und ein kalb, zwoy schwyn und fünff hünere und ein haner und auch kein gänß.“ — Vgl. auch Regensperg. Herrsch. A. 117 (Best. I, 214). — Nach der Holzordnung von Dpsikon v. J. 1549 (Schaub. Zeitschr. I, 134) soll die Gemeinde zu Schirm von Holz und Feld „zwen von denen, so die höf und güetter buwent, und einen von den Dagnouweren erwellen.“

²²⁾ Dffn. von Andelfingen (Grimm I, 99): Wer die güter inne hett in dem selben dorf — der mag wol hoffstatt da von verlihen umb ein genannten zins — dunkt es sin nachgeburen wäger getan den vermitteln.“ Umgekehrt wird die Besetzung leer gewordener alter Hofstätten befördert, zunächst in den grundherrlichen Gemeinden im Interesse des Grundherrn (Dffn. v. Tettingen, Grimm I, 302),

Kräften war, gefährdete dieser Grundsatz das Interesse der Ansassen wenig; aber diese Dorfordnung gerieth allmählig in Verfall.²³⁾ Neuer Einzug wurde häufig und die Dörfer erweiterten sich. Zur Beschränkung des alten Grundsatzes war die Veranlassung hier schon sehr frühe gegeben, und wir finden nun eine ganze Reihe solcher Beschränkungen. Das erste war die sehr weit verbreitete Einführung eines Einzuggeldes, das zu entrichten hat, wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt und an den Nutzungen Theil haben will. Da hiedurch auf die Niederlassungsverhältnisse wesentlicher Einfluß ausgeübt wurde, zog die Regierung wenigstens in Zürich das Recht, die Gebühr zu bewilligen, an sich und wurden sogenannte, von ihr ausgestellte Einzugsbriefe erforderlich. Die ältesten dieser Urkunden²⁴⁾ erwähnen die Bezahlung der Gebühr vereinigt mit dem Wohnsitz noch als alleinige Bedingung des Erwerbs des Genossenrechtes, und es ist kein genügender Grund vorhanden, mit Bluntschli (Rechtsgesch. II, 64) anzunehmen, daß Erwerb von Haus und Heimat zu Eigen oder Erb mit als nothwendig verstanden gewesen sei.²⁵⁾ Vielmehr geht das Gegentheil z. B. aus dem Regenspergereinzugsbrief hervor, wornach jeder Fremde, der nach Regensperg zieht, eine gewisse Summe als Einzugsgeld bezahlen soll, diejenigen ausgenommen, die auf ihre eigenen Hoffstätten und Güter ziehen oder dieselben lebensweise bauen wollen.²⁵⁾ Das Einzugsgeld wurde gerade vorzugsweise von Leuten verlangt, die keine eigenen Güter oder doch keine alten Hoffstätten erwarben. Es entsteht dadurch eine persönliche Dorfgerechtig-

aber auch in den andern. Die Zusammenlegung allzu großer Güter in Eine Hand, worüber schon das Waldmannische Gütermandat von 1488 klagt, sollte dadurch verhindert werden. S. Regensp. Herrschr. N. 71. 72. Knonaueramtsr. N. 48. 49.

²³⁾ Amtsr. v. Meyenberg (Aargau): „Wer Güter innert Etters erwirbt, kann darauf hufen, und soll gehalten werden, als hett er uf einer ehhoffstatt gehuset wie ein anderer dorfmann.“

²⁴⁾ So Einzugsbrief v. Männedorf (Bluntschli, Rechtsg. II, 63) von 1517. — Regensperg v. 1539 (Mon. Chronik d. Zürich. Rechtspflege V, 217).

²⁵⁾ Vgl. auch die bereits im ersten Hefte dieser Zeitschr. S. 63 abgedruckte Stelle der Öffnung v. Mümlang.

feit, die durch Geburt oder Bezahlung erworben werden kann.²⁶⁾ Weitere Beschränkungen finden sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen und dinglichen. Die Eintrittsgelder werden erhöht, und ausdrücklich Erwerb von Eigen und Erb, später oft auch Nachweis über die Fähigkeit den Kaufpreis zu bezahlen von dem neuen Erwerber des Gemeinderechtes verlangt.²⁷⁾ Die Genossenschaft soll nur solide neue Glieder erhalten. In Folge dessen sind neu einziehende bloße Hausleute, auch wenn sie von der Gemeinde, wozu dieselbe nicht verbunden ist, geduldet werden, eigenen Rauch führen und bereit wären das Einzuggeld zu entrichten, doch von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Verwirkung des bereits bestehenden Genossenrechtes wird ausgesprochen, falls der Betreffende sein Heimwesen verkaufen muß. Bei Wiedererwerb von Eigen und Erb soll er neuen Einzug zu bezahlen haben. Die Art und Weise, wie die Quellen hievon sprechen, zeigt deutlich, daß dieß gar nicht etwa bloße Folge eines alten Besitz von Grund und Boden für das Genossenrecht verlangenden Rechtsgrundsatzes, sondern neu zu Verhütung einer Vermehrung der Genossenrechte und zugleich als Strafe für lieberlichen die Gemeinde belästigenden Haushalt eingeführt ist.²⁸⁾ Söhne von

²⁶⁾ Von dieser ist z. B. in dem Regensperg. Herrschaftsr. N. 71 (Pest. I, 201) die Rede: „Eynen der in eynem dorff die dorffgerechtigkeit hat, manglet derselb eynen hofstatt und die behußen will etc.“ S. auch Knonaueramtsr. N. 48.

²⁷⁾ So z. B. Zugbrief von Regensperg. v. 1634. (M. Chr. V, 216) und viele andere ungedruckte Einzugsbriefe (z. B. Oberwinterthur, Meilen, Altstätten). Bei Erfüllung der Bedingung konnte aber der Einzug höchstens gegenüber Landesfremden verweigert werden.

²⁸⁾ S. Bl. Rechtsg. II, 64 (U. Man. v. 5. März 1600): „Der Gmeynd zu Höngg ist der Artikel: Wenn einer bei inen syn hus und henm verkouffe, das er damit syn dorffrecht verwürkt haben, ebenmäsig wie gegen andere Gmeinden ouch beschehen, — zugeben worden.“ — Mitgewirkt hat auch etwa die Rücksicht, daß nicht ein neues Haus aus Holz der Gemeinde gebaut, verkauft und dann wieder ein neues Haus aus solchem Holz zu bauen verlangt werde. Zu Altorf wurde nach einem Eintrag im Unterschreib. Manual v. 1726 der Einzug nur von solchen Gemeindsgenossen verlangt, die ein neues Haus

Gemeindsgenossen, die sich absondern und neu ein Heimwesen erwerben, haben diesen Einzug nicht zu bezahlen. Auch der Wegzug — dieß schon nach altem Recht — und die Annahme eines andern Dorfrechtes, falls wenigstens nicht Eigen in der Gemeinde beibehalten wird, entzieht das nutzbare Dorfrecht und begründet die Nothwendigkeit eines neuen Einzuges. Noch wichtiger sind aber die dinglichen Beschränkungen. Die Errichtung von Häusern auf neuen Hofstätten wird von der Gemeinde ganz untersagt,²⁹⁾ und da dieß nicht durchführbar ist, die Errichtung neuer Häuser nur gegen urkundlichen Verzicht auf die Gerechtigkeit verstattet.³⁰⁾ In Folge dessen sind selbst persönliche Genossen, falls sie ihren Rauch in einem Hause dieser Art führen, von der Nutzung ausgeschlossen. Sie sind in dinglicher Hinsicht zu der Nutzung nicht legitimirt und stehen denjenigen gleich, die außerhalb des Etters wohnen. Eine Abschließung dieser Art findet sich im Laufe des 17. Jahrhunderts begünstigt von der Regierung, die Schonung der Wälder und Erhaltung eines soliden Wohlstandes dadurch befördern wollte, in den meisten Zürcherischen Gemeinden. Sie hatte eine große Veränderung der Grundsätze über die Gemeinderechte zur Folge. Es bildet sich nun von selbst als einfache Wirkung der Abschließung der berechtigten Häuser eine bestimmte Anzahl von dinglichen Gerechtigkeiten, die Pertinenzien bestimmter Häuser sind, deren Nutzung aber zugleich an gewisse persönliche Erfordernisse gebunden ist. Das gesammte Nutzungsquantum der Gemeinde zerfällt nun auch hier in eine feststehende Anzahl von Theilen oder Gerechtigkeiten,³¹⁾ und es ist die Möglichkeit ge-

verkauft haben, oder nach Verkauf des ihrigen ein neues bauen wollen.

²⁹⁾ So in Männedorf u. Fällanden. *Bl. Rechtsg.* II, 74. 75. — Die Einzugsordnung von Bernhardzell (St. Gallen) von 1559 bestimmt mit milderer Beschränkung, daß „Jeder (auch ein Genosse) der eine neue Fährstatt ufrichten und machen will, solche zuvor erkouffen soll ouch mit vier Guldin und der Stür.“

³⁰⁾ S. Männedorf u. Elgg (*Bl. Rechtsg.* II, 74. 75.) In Baar erfolgte diese Abschließung im Jahr 1741, in Blickenstorf 1669.

³¹⁾ In Ringwyl z. B. bestanden gegen Ende des 18. Jahrh. 26 Firsten und 24 halbe Gerechtigkeiten, in Schwerzenbach 30 Feuer

geben, diese Gerechtigkeiten wieder zu zertheilen, ja selbst sie von den Häusern loszutrennen und in selbständigen Verkehr zu bringen. Auch die Durchführung eines gleichförmigen von dem jeweiligen Bedarf nicht mehr so abhängigen Maßes der Nutzung lag nun in der Natur der Sache. Die frühere Gestaltung wirkte aber doch noch lange nach. Inhaber bloßer Theile von Gerechtigkeiten kommen leicht zu höhern Ansprüchen, als ihnen nach der genauen Berechnung gebühren würde. Der Bedarf wird doch noch als mitwirkend für Bestimmung des Umfanges der Nutzung anerkannt. Deshalb wird die Zerspaltung der Gerechtigkeiten in ideelle Theile, die aus einer Zertheilung von Häusern, der Anlegung neuer Feuerstätten, dem Verkauf an den Inhaber eines nichtberechtigten Hauses leicht entstehen kann, sehr ungern gesehen und möglichst vermieden. Errichtung neuer Gerechtigkeiten namentlich bei Brudertheilungen kam durch Bewilligung der Gemeinde etwa noch vor. Der Bezug für leer stehende Häuser wurde öfter ausgeschlossen, und mit Hinsicht auf persönliche Genossen, die aber nur miethsweise berechnete Häuser bewohnen, die Sache verschieden gehalten. Kostentrennung der Gerechtigkeiten von den Häusern ist regelmäßig noch ganz untersagt; höchstens galt etwa als zulässig eine Gerechtigkeit von einem Hause zu einem andern zu ziehen. Für neue Errichtung von Feuerherden, Ofen, die den Bedarf vermehren, muß um besondere Erlaubniß gefragt werden. Die ängstliche Sorgfalt aber auch Kleinlichkeit, die in solchen Dingen damals herrschte, hatte vollen Spielraum sich geltend zu machen. Alle diese Thatfachen, die zu unzähligen Streitigkeiten Veranlassung gaben, sind eine einfache Folge davon, daß man bei der Umgestaltung der Gerechtigkeiten in besondere dingliche Rechte noch auf halbem Wege stehen geblieben war und bei der noch vorhandenen engen Verbindung derselben mit der Gemeindeverfassung ohne Uebelstände anderer Art auch nicht weiter gehen konnte.

Es beziehen sich diese Gerechtigkeiten zunächst sowohl auf

stätten und 13 Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen und 14½ Gerechtigkeit, in Maschwanden 54 Häuser, 90 Haushaltungen und 54 Gerechtigkeiten.

den Genuß der Weide als des Holzes. Da aber auch hier die Allmenden gegen Ende dieser Periode immer häufiger zur Vertheilung kamen,³²⁾ so reducirte sich allmählig die Bedeutung der Gerechtigkeiten immer mehr auf den Antheil an den Holznutzungen. Das Verhältniß der Gerechtigkeitsinhaber zu der Gemeinde stellt sich hier einfacher und klarer als bei der ersten Form. Die Gemeinde ist hier von Anfang an bedeutender hervorgetreten und als einheitliches Ganzes entschieden anerkannt und wirksam, bevor die Gerechtigkeiten sich ausgeschieden und abgeschlossen haben. Es liegt deßhalb hier noch näher und ist noch bestimmter festzuhalten als bei der ersten Form, daß den Gerechtigkeitsinhabern nur so viel Recht zugesprochen werden kann, als sie erwiesener Maßen mit Bezug auf die einzelnen Stücke Landes durch Entäußerung von Seite der Gemeinde oder durch spätern nur sie, nicht die Gemeinde beschlagenden Ankauf erworben haben. Bei jeder Gemeinde ist dieß speziell zu prüfen. Meistens gestaltet sich das Rechtsverhältniß so, daß die Gerechtigkeiten nicht als Theile des Eigenthums, sondern als Theile eines eigenthümlichen Nutzungsrechtes betrachtet werden müssen, während das Eigenthum selbst bei der Gemeinde zurück geblieben ist, und diese (in noch höherem Maße als bei der ersten Form) die Berechtigung bewahrt hat, in gewissem Umfang für öffentliche Bedürfnisse und auch durch Gestattung von Nutzungen untergeordneter Art an nicht vollberechtigte Glieder der Gemeinde dieses Eigenthum nutzbar zu machen. Möglicher Weise, was aber hier nur sehr selten der Fall sein wird, kann auch der ehemalige Grundherr Eigenthum an der Waldung sich bewahrt haben. Auch in diesen Gemeinden hatte man die Nutzungen neben dem Stimmrecht als Bestandtheil des beide umfassenden aktiven Gemeinderechtes betrachtet, und bei dieser Auffassung blieb man auch jetzt noch nach der dinglichen Abschließung der Gerechtigkeiten in der Regel stehen. Wir finden in dieser Zeit noch meistens — doch kommen namentlich gegen Ende der Periode

³²⁾ In Bonstetten wurde 1759 „das Stierenmoos“ nach der Zahl der Gerechtigkeiten unter die Inhaber zur Nutznießung in Loose vertheilt. Das Eigenthum an der Allmend sollte aber bei der Gemeinde verbleiben.

Ausnahmen, selbst schon Anfänge von Ausscheidungen der Gemeinde und der Corporation (so z. B. in der untern Wacht von Stäfa) vor — die Inhaber von Gerechtigkeiten als allein stimmbererechtigt in der Gemeindeversammlung.³³⁾ Sie repräsentiren dabei als allein vollberechtigte Aristokratie die ganze Gemeinde, verwalten in dieser Eigenschaft die Polizei und die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Güter, können aber dabei zugleich, so weit die Gerechtigkeiten reichen, auch ihre eigenen Privatrechte geltend machen. Diese freilich eigenthümliche Doppelstellung ist doch hier einfacher als bei den Gemeinden der ersten Art, weil hier wenigstens in den Zürcherischen Gemeinden noch durchgängig dafür gesorgt ist, daß die Inhaber der Gerechtigkeiten zugleich persönliche Glieder, Bürger der Gemeinde sind.³⁴⁾ In billiger Ausgleichung mit den besondern Rechten findet sich nicht selten, daß auch die Lasten der Gemeinde vorzugsweise auf die Gerechtigkeiten verlegt werden.³⁵⁾

³³⁾ So sagt z. B. ein Eintrag im Unterschreib. Manual vom J. 1735: Die Gemeindsgeossen von Unterstraf, so an den Gemeindsgerechtigkeiten Theil haben, sollen in den die Gemeind angehenden Sachen allein zu mehren haben.“ Bei getheilten Gerechtigkeiten konnte oft nur einer der mehreren Inhaber abwechselnd in der Gemeinde stimmen. So z. B. in Dachelsen.

³⁴⁾ Von besonderem Interesse für Kenntniß dieser Einrichtungen ist das im Druck erschienene Reglement über die Waldungen der Dörfligenossenschaft Strengelbach bei Zofingen für 1846. Wir finden hier noch heutzutage in vollen Kräften den eigenthümlichen Zustand, der in den Zürcherischen Gemeinden im vorigen Jahrhundert geltend war, jezt aber auch da kaum mehr irgendwo vorkommt. 15 Häuser sind im Dörfchen Strengelbach berechtigt zum Genusse der gemeinsamen Waldung und Allmend. Nur zugleich mit dem Hause kann das Recht an Andere übertragen werden. Außer dem Besitze des Hauses bedarf es aber auch der persönlichen Zugehörigkeit zur Genossenschaft, und diese wird durch Geburt oder durch Einkauf, wofür eine bestimmte Summe festgesetzt ist, erworben. Auf jedes Haus fällt eine Holzgabe gleicher Größe, die, wo mehrere Feuerstätten sind, unter die mehreren Besitzer zu vertheilen ist. Einkauf durch Bezahlung einer bloßen Rate kann auch auf eine einzelne solche Feuerstätte geschehen. N. 1, 28, 29, 43, 44 d. Regl.

³⁵⁾ So zahlte in Wangen an den Kauf einer Feuerspritze jede Gerechtheit 12 Pfd., das übrige die Gemeinde. In Dürstelen war

Die dritte und einfachste Form der Bildung einer engern Genossenschaft besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse persönliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter oder Häuser auch Antheil an den Nutzungsrechten haben. Es ist dieß die Form, die in den Städten und den Gebirgslandschaften herrschend geworden ist, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen Landes in sehr weitem Umfange sich findet. In der Waadt, im bernischen Seeland, in Basel³⁶⁾ ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen ganz vorherrschend, in Luzern häufig, in Zürich sehr selten.³⁷⁾ Es hat diese Thatsache auf den ersten Anschein etwas sehr Befremdendes. Sie läßt sich mit der Annahme gerade der gründlichsten und besten bisherigen Darstellungen, daß nämlich die Dorfaristokratie des 17. und 18. Jahrhunderts eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten Gemeinde sei, gewiß nur sehr schwer vereinigen. Die Verschiedenheiten, die das Mittelalter in den Schweizerischen Gemeinden zeigt, beziehen sich ja fast nur auf die Gegensätze freier und unfreier Gemeinden, deren Vorkommen von den jetzigen Kantonsgrenzen meist sehr unabhängig ist. Und die Neigung der bisherigen Inhaber der Rechte, ihren Besitz festzuhalten, ist wohl überall in demselben Maße vorhanden gewesen. Begreiflicher aber wird diese Erscheinung, wenn man mit der bisher gegebenen Darstellung annimmt, daß diese Ausbildung und Abschließung einer Anzahl von Antheilsrechten zwar allerdings zu den frühern Verhältnissen in bestimmter Beziehung steht, so z. B. in ehemals grundherrlichen Höfen besonders leicht erfolgt, daß aber doch die besondere Dorfge-

im J. 1766 Streit, ob die Kosten für Löschanstalten, Brunnen, Wache etc., wenn das Gemeindegut nicht ausreiche, auf die Gerechtigkeiten wie bisher, oder die Hausväter zu verlegen seien. Utschreib. Man.

³⁶⁾ Auch Tessin, das theilweise hieher, theilweise zu den Gebirgslandschaften gehört, hat unter dem Namen *patriziato* oder *vicinanza* ein solches persönliches Genossenrecht ausgebildet.

³⁷⁾ Ein Beispiel gibt auch hier das Dorf Meilen. Nach dem Urbar von 1668 sind nur die alten Geschlechter berechtigt zu der Allmend, und sind dieß bis in die neueste Zeit geblieben.

schichte, die kantonale Entwicklung und das Verfahren der Kantonsregierungen in der spätern Zeit einen sehr bedeutenden, ja vorherrschenden Einfluß geübt und leicht möglicher Weise an verschiedenen Orten auf gleicher Grundlage ganz verschiedene Resultate herbei geführt hat. So war gewiß für die verschiedene Entwicklung in Basel und Zürich, wo in früherer Zeit sehr ähnliche Verhältnisse bestanden, von großem, ja entscheidendem Einfluß, daß die Stadt Basel neben der Hoheit auch die niederen Gerichte in der Landschaft fast überall an sich zu bringen wußte und nun wie ein Grundherr des Mittelalters die bedeutenden Waldungen fest in der Hand behielt, so daß die Holzaustheilungen an die Gemeinden unter fortwährender Controlle des Rathes und der obrigkeitlichen Beamten blieben. Für Festhaltung und weitere Ausbildung von Vorrechten in den Gemeinden als bestimmten Privatrechten war hier kein freier Spielraum vorhanden.

Die engere Begrenzung der Gemeinderechte, die in den Gemeinden dieser Art sich findet, bleibt dabei stehen, daß dieselben, auch wo dieß früher der Fall gewesen, nicht mehr durch den bloßen Wohnsitz und eigenen Rauch in der Gemeinde erlangt werden, sondern die Neueinziehenden, die nicht durch die Geburt der Gemeinde angehören, falls sie an den Nutzungen Theil haben wollen, von der Gemeinde angenommen werden und ein bestimmtes Einzuggeld bezahlen müssen. Die Einführung eines solchen Einzuggeldes findet sich von Beginn des 16. Jahrhunderts an sehr weit verbreitet.³⁸⁾ Anfangs, so lange die Gebühr

³⁸⁾ Die Verordnung über den Einzug in Adorf (Thurgau) von 1513 beruft sich darauf, daß der Bezug „an vill orten und der mehrtheil der Bruch in der Landschaft ist.“ — 5 Pf. Haller war Anfangs der sehr gewöhnliche Betrag, so z. B. auch nach dem Amtsrecht von Hitzkirch von 1554, und dem Zwingrodel von Zuziken bei Bremgarten von 1515. — Zuzwyl (St. Gallen) verlangte seit 1570 10 Pf. — In der paroisse d'Aigle (Waadt) wurden 1536 für das Bürgerrecht 30 fl. bezahlt. *Essai sur les communes* I. 19. — In Neuenburg bestimmten im Jahr 1525 die Eidgenossen während ihrer vorübergehenden Herrschaft für die fünf Dörfer de la côte, daß 5 livres faibles d'entrage zu bezahlen seien. *Chambrier, hist. de Neuch.* p. 284.

noch gering war und die Annahme leicht geschah, war diese Beschränkung noch nicht von großer Bedeutung. Sie wurde es aber im 17. Jahrhundert auch hier häufig durch Erhöhung des Einzuggeldes und steigende Seltenheit ja mitunter gänzliche Ausschließung neuer Annahmen.³⁹⁾ Auch bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne zu halten, und jedenfalls sorgte man für Sicherheit, daß ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Theil zu erhalten und in die Genossenschaft sich allmählig mit einzudrängen. Dieses persönliche Genossenrecht, das also rein auf der Geburt und dem Einzug beruht, fällt mit dem Bürgerrecht oder der persönlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde in dieser Periode noch in der Regel zusammen. Die Inhaber der nutzbaren Gemeinderechte stehen zugleich in der Regel noch allein in dem Verhältniß von damals noch untergeordneter Wirkung, das wir heutzutage als Gemeindebürgerrecht bezeichnen. Doch kann auch damals schon, wie dieß später häufig eintritt, eine noch engere Zusammenschließung der Nutzungsgenossenschaft innerhalb des Kreises der Bürgerschaft bestehen. Dieß kann erfolgen durch Erstreckung der Armenunterstützung über den Kreis der Genossen hinaus, was z. B. bei Ansäßen, die einer andern Gemeinde nicht mehr zugewiesen werden konnten, oder bei frühern Genossen, die ihr Recht ohne Erwerb eines andern Genossenrechtes durch Wegzug verwirkt hatten, eintreten konnte, oder durch Aufnahme in das Bürgerrecht ohne Ertheilung der vollen Gemeinderechte. Wo dieß sich findet, haben wir eine

³⁹⁾ In Baar wurde 1697 bestimmt, keiner solle mehr zum Dorfmann angenommen werden. Zwei ehrliche Dorfmannen haben nach Jahr und Tag das Recht, solches abzuschlagen. — Wo das Einzuggeld gering blieb und Niemand zugelassen wurde, der es nicht bezahlte, Gerechtigkeiten aber sich auch nicht abschlossen, da war es möglich, daß die Gemeinden reine Einwohner- oder Güterbesitzergemeinden blieben, und erst die Armenunterstützung die Bildung eines Gemeindebürgerrechtes veranlaßte. So enthalten z. B. die noch im Jahr 1810 bestätigten Rechte der Gemeinde Krattigen (Bern) die Bestimmung: „die so einziehen mit Feuer und Licht, hushablich sein und Wunn und Weid nutzen wollen, sollen fl. 4 bezahlen.“ Dieß scheint auch bei den Emmenthaler Gemeinden und vielleicht den Luzernerischen Steuerbriefen wenigstens theilweise zutreffen.

Anzahl berechtigter Familien, die zu der Gemeinde in einem ganz ähnlichen Verhältniß stehen wie die Inhaber von Gerechtigkeiten oder Rechtsamen. Sie haben besondere Rechte, die auf dem Gemeindegute ruhen. — Innerhalb der Genossenschaft kann zwar allerdings das verschiedene Bedürfniß je nach Umfang der Güter und Größe der Haushaltung auch ein verschiedenes Maaß des faktischen Genußes erzeugen; aber diese Verschiedenheiten bilden sich nicht als bestimmte Rechte der Einzelnen aus. Ja es kann, wo im Mittelalter besonders in grundherrlichen Gemeinden vielleicht wirklich solche Rechte bereits bestanden haben, mit der Verstücklung der Güter und Veränderung der Dorfeinrichtung eine Verwischung und Verdunklung derselben eintreten. Regel ist hier, daß die Gemeinde mit dem Eigenthum oder Gesamtnutzungsrecht an dem Gemeinland auch die Verfügung über den Genuß in ihrer Hand behält. Sie bestimmt fortwährend, welche Bedingungen mit Bezug auf Alter, Wohnsitz, Führung eines eigenen Rauches u. s. w. erforderlich seien, um Mitantheil an dem Genuß zu erhalten; sie setzt das Quantum des zu Beziehenden fest. Eine Aenderung dieser Bestimmungen durch formell gültigen Beschluß der Gemeinde muß als zulässig gelten. Nur da, wo das Nutzungsrecht auf einen engeren Kreis innerhalb der Bürgerschaft sich zurück gezogen hat, kann ohne Zustimmung der Berechtigten durch solche Bestimmungen der Gesamtumfang ihrer Nutzungen, der als gesichertes Recht ihnen zugetheilt ist, nicht mehr beschränkt werden. — Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu. In der Regel ist dasselbe in dieser Zeit auf die Hausväter beschränkt. Wo eine engere persönliche Genossenschaft innerhalb der Bürgerschaft besteht, da kann möglicher Weise im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten die erstere allein als Vertreter der Gemeinde das Stimmrecht sich bewahrt haben. Die Gefahr, daß die Gewalt in ganz wenige Hände gerathe, scheint hier geringer als da, wo das abgeschlossene Gemeinderecht Gegenstand des freien Verkehrs geworden ist; die Erfahrung hat aber genügend gezeigt, daß wo Stärkung durch neue Aufnahmen unterlassen wird, schon nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur die Zahl der persönlichen Genossen allmählig zusammen schmilzt und sich verringert.

Nicht ganz selten kommt eine Mischung der verschiedenen Bildungsformen der Gemeinderrechte in der Weise vor, daß neben den Personalberechtigten auch Solche vorhanden sind, denen nur der Besitz gewisser Güter oder Häuser eine Berechtigung erteilt. Dieß wird in der Regel da sich finden, wo die neuere persönlich bleibende Entwicklung einzelne Ueberreste von mittelalterlichen zu den Gütern gehörenden Privatrechten nicht hat aufheben können. Besonders häufig ist dieß der Fall im Kanton Luzern, z. B. in Altbüren und Großdietwil.⁴⁰⁾ Diese letztern Rechte dinglicher Art, die in den alten Gemeinden allmählig sich gebildet haben und deren Entstehung nur sehr selten mehr urkundlich nachgewiesen werden kann, sind dann noch zu unterscheiden von den dinglichen Rechten, die ohne Zusammenhang mit der alten Gemeindeverfassung in gewöhnlicher Weise als Servituten entstanden sind, bei Gemeinden aller Art vorkommen können, und auf speziellen Titeln, auf Brief und Siegel beruhen. Am seltsamsten war das Verhältniß in der Zuger'schen Gemeinde Hünenberg. Auch hier gab es „gemeinssberechtigter“ Häuser, deren Besitz selbst einem „Hintersäßen“ Antheil an den Nutzungen verschaffte. Daneben aber hatten die Nachkommen der Geschlechter, die im Jahr 1414 die Rechte der Herrschaft losgekauft hatten, als „Genossen“ persönliche Nutzungsrechte und selbst das alleinige Stimmrecht in der Gemeinde sich bewahrt. (Urk. von 1641 bei Stadlin, Topogr. v. Zug I, 254.) In

⁴⁰⁾ Ein anschauliches Beispiel gibt auch die Thurgauische Gemeinde Lägerweilen. Es bestehen hier noch heutzutage Schuppisrechte, die auf den Häusern ruhen, und jedem Besitzer des Hauses (auch einem Nichtbürger) zustehen. Bis in die neuere Zeit war ihre Zahl 64, entsprechend den schon in der Lägerwyleroeffnung von 1447 erwähnten 64 Schuppissen. Der Bürger hat als solcher das gleiche Recht wie der Schuppisinhaber, übt aber dieses Recht nur Ein Mal aus, so daß der Besitz eines berechtigten Hauses sein Recht nicht vermehrt. Vor einigen Jahren hat die Gemeinde eine Anzahl solcher Schuppisrechte losgekauft. Aehnliches besteht auch in Neuweiler, Egelshofen und Emmishofen (Thurgau). Spuren hievon finden sich auch im Waadtland, (Essai, p. 22 n. 24): „Dans certains hameaux — on ne pouvoit démêler, si les usages concédés aux habitans du hameau étoient attachés aux maisons du hameau ou appartenoient aux individus, qui y étoient fixés lors de la donation.“

späterer Zeit führte dieß zu hartnäckigen selbst in den gerichtlichen Verhandlungen ganz unverstanden gebliebenen Streitigkeiten.

Ähnliche Erscheinungen wie die bis jetzt dargestellten, nur in viel gleichförmigerer und einfacherer Weise finden wir in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das nach dem bereits früher Gesagten in diesen Landschaften regelmäßig schon in der vorigen Periode als einzige aber auch nothwendige Bedingung wie für die politischen Rechte so für die volle Theilnahme an dem Genuße des Gemeinlandes sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch allmählig immer weiter gehende Erschwerung neuer Aufnahme in dasselbe in seiner Bedeutung erhöht und zuletzt fast gänzlich abgeschlossen.⁴¹⁾ In Folge dessen finden wir auch hier eine aus bestimmten Familien bestehende Classe, die allein im Besitz der wesentlichsten Rechte sich erhält. Nur freilich ist der Kreis, für den die Abschließung erfolgt, hier in der Regel weit größer als in den Städten und den Landgemeinden anderer Art, und treten deshalb die Folgen derselben nicht so sichtbar hervor wie anderwärts. Die Seltenheit neuer Aufnahmen von Landleuten fand hier weniger ihren Grund und Ausdruck in besonderen durch Gesetze festgestellten erschwerenden Bedingungen. Sie war vielmehr eine einfache Folge der in den Landsgemeinden, die allein die Aufnahme bewilligen konnten,⁴²⁾ herrschend gewordenen Ansicht, daß die Aufnahme in der Regel kein Bedürfniß und Gewinn für das Land, nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten sei. Doch wurde auch gesetzlich häufig längerer vorher gegangener Aufenthalt im Lande verlangt und der neu Aufgenommene noch eine Zeit lang in seinem Rechte

⁴¹⁾ „In Nidwalden sind von 1560—1600 über 200 n ännliche Individuen für 20—100 Gl., von 1600—1700 noch circa 150 für 100—500 Gl., im 18. Jahrhundert aber bloß noch 3 oder 4 zu Landleuten angenommen worden.“ Snell, Schweiz. Staatsr. II. 258.

⁴²⁾ „1586 handt wir Landtammann, Rätth und gemeine Landtlüt zuo Schwyz an und uff uns genomen, — daß wir nun nit mer an keiner Landtsgemeindt und sunst in viertlen nüwe Landtlüt annemen wellent, dan allein an einer öffentlichen Landtsgemeindt zuo Meyen zuo Zbach vor der Brugg.“ Schwyz. Landb. p. 97.

beschränkt, auch die Möglichkeit einer Wiederentziehung des Rechtes vorbehalten.⁴³⁾ Noch wichtiger aber als diese Abschließung des Landrechts sind die Veränderungen, die in den kleineren Abtheilungen oder Gemeinden sich finden, welche innerhalb der Landschaften vorkommen und besonderes Gut mit mehr oder weniger Recht darüber besitzen können. Die Zugehörigkeit zu diesen Gemeinden und das Genusrecht in denselben war in der vorigen Periode noch regelmäßig nur an die Bedingung des Landrechtes und des Wohnsitzes in denselben geknüpft gewesen. Man macht sich auch hier die Tendenz zu Bildung eines persönlichen Gemeinderechtes, das durch den Wohnsitz allein noch nicht erworben wird, geltend und gelangt, wenn auch nicht allgemein, doch sehr häufig zur Durchführung. Eine Annahme, ein Einkauf in dieses Gemeinderecht wird für den Erwerb nun ebenfalls erforderlich, und auf der andern Seite kann dasselbe fortbestehen auch für den, der seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde hat. Der wirkliche Bezug des Genusses bleibt freilich meist an die Forderung des Wohnsitzes in der Gemeinde geknüpft. Ein Anfangs geringes und allmählig immer höher steigendes Einzugsgeld war das regelmäßige Mittel der Erschwerung neuen Beitritts. So haben in Nidwalden die persönlichen Uertenrechte (Snell, Staatsr. II. 258), in Glarus die Tagwenrechte schon im 16. Jahrhundert ihre Entstehung gefunden. In Innerschwyz haben sich selbst die Viertel, so gering ihre Bedeutung und ihr Gut war, persönlich abgeschlossen. (S. Snell, Staatsrecht II. 70). In der March, in Rüßnach bestehen persönliche Gemeinderechte. Die Bäuerlein des Berner-

⁴³⁾ Uri, Landb. U. 82. Nidwalden, Landb. Thl. I. Abs. 3. U. 15. Oberhasler Landsatzung: „Mann soll auch keinen frembden Landtmann nit nemen noch Landtmann machen ohn wüssen und willen unserer Herren von Bern und seyn auch vor und ehe im Land geseßen fünf Jahr mit Feuer und Riecht, denn soll er kommen mit seinen Nachbauwren, die soll man dann verhören und darnach thun nach gskalt der Sachen, und welcher also angenommen wird, der gibt den Landleuthen Zechen Guldi.“ Menzinger Bergrecht v. 1517: „Wer Bergmann geworden und daß Bergrecht bezahlt hat, soll 7 Jahr Bergmann sein, ob er weder minderes noch mehreres machen umb einer Gemeind Schah.“

Oberlandes haben sich wenigstens vorherrschend in späterer Zeit persönlich ausgebildet. Auch Graubünden hat durchgängig persönliche Gemeinderechte je für den Kreis, der gemeinsame Güter besitzt, hier regelmäßig kleinere Gemeinden. Dagegen hat Appenzell A. R. erst im 18. Jahrhundert persönliche Gemeinderechte ausgebildet;⁴⁴⁾ in Appenzell S. R. bestehen sie noch heutzutage nicht. Die Landschaften Toggenburg, Einsiedeln, Entlibuch haben in unserer Periode noch keine persönlichen Gemeinderechte. Wo die Bildung erfolgte, und die Gemeinden zugleich politische Abtheilungen waren, welche Landräthe und Landrichter wählten, konnte nun freilich der wesentliche Uebelstand entstehen, daß Landleute, die nicht persönlich Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dieß findet sich z. B. in Unterwalden für die hier Weisäßen genannten Landleute bis in die neueste Zeit. Auch in Appenzell A. R. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältniß ein. Auf der andern Seite kommt besonders in Glarus und Graubünden vor, daß Gemeinderechte auch an Leute ertheilt werden, die das Landrecht (in Graubünden das Bundes- und Gerichtsrecht) nicht besitzen. Es mußte dieß bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachtheile aller Art hervor rufen, die erst in neuerer Zeit ihre Beseitigung fanden.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemeinlandes sind hier den Grundzügen nach noch meist bei dem stehen geblieben, was schon in der frühern Zeit gegolten hat. Für Allmend und Alpen ist der alte Satz, daß Jeder nach seinem Bedarf das eigene Vieh austreiben könne, noch in weitem Umfang geltend geblieben. Wo die Größe des Gemeinlandes ihn gestattete und nicht etwa eine Entäußerung der Nutzung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht statt gefunden hat,

⁴⁴⁾ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts fingen hier die reichern Gemeinden an, Einzugsgebühren zu verlangen, während früher jeder Appenzeller frei von einer Gemeinde in die andere ziehen konnte. 1736 wurde beschlossen, daß Jeder, der 20 Jahre in einer Gemeinde gewohnt habe, daselbst eingebürgert sein solle. Das letztere geschah behufs der Regulirung der Armenpflege.

wird er regelmäßig angetroffen, im Einzelnen freilich mit allerlei mildernden Modificationen. Seinem praktischen Resultate nach steht er allerdings mit der persönlichen Gleichheit der Genossen in starkem Widerspruch; allein durch sein hohes Alter — er kann wohl noch zu der ursprünglichen Verbindung des Genußrechtes mit dem Privatgrundbesitz in Beziehung gebracht werden, — hat er tiefe Wurzeln gefaßt, und nach dem ganzen Gange, den die Entwicklung dieser Zeit nahm, der den Besitzenden und Wohlhabenden so günstig war, ist eine Abänderung für diese Zeit am wenigsten zu erwarten. Eine wirkliche Entäußerung von Seite der Gemeinde an die Berechtigten, welche die Befugniß zu einer spätern Abänderung entziehen würde, wird sich aber hier nicht behaupten lassen. Es ruht der Umfang des Genußes nach Maßgabe des Vertheilungsgrundsatzes auf rein faktischen veränderlichen Thatfachen. Bleibende Rechte bestimmten Umfangs, die mit oder ohne Grundstücke in den Verkehr gebracht werden konnten, finden sich hier durchaus nicht. Der langjährige Bestand allein, so sehr er auch zu Schonung in Abänderungen auffordern muß, begründet an sich noch keine feststehenden unabänderlichen Rechte. Es ist also hier den Gemeinden die Befugniß, die Nutzungsweise anders zu reguliren, fortwährend zuzuschreiben. Vorkommende Modificationen des allgemeinen Grundsatzes bestehen theils in Festsetzung eines Maximums des Auftriebes, so in Uri und Inner- und Ob- u. N. Schwyz, theils in einer Auflage auf den Auftrieb, die freilich in dieser Zeit noch von geringer Bedeutung ist.⁴⁵⁾ Gleiche Austheilung der Auftriebsrechte, die den Wohlhabenden nöthigt, von dem Aermern das Bergrecht zu miethen, kommt, wo die Gemeinde das Recht der Anordnung in der Hand behält, seltener vor. Doch scheint Nidwalden sich dahin zu neigen; in einzelnen Gemeinden der March kommt dieß wenigstens heutzutage vor. Auch im Entlibuch erfolgte eine Austheilung von Rechten nach dem Loos. (Stalder, Fragmente über Entlibuch

⁴⁵⁾ Eigenthümlich ist die Anordnung in den Gemeinden des Engadins wohl schon in dieser Zeit. Der Güterbesitz ist hier geschätzt, und die Nutzungen werden nach Maßgabe dieser Schätzung (des *estimo*) verstattet und ausgetheilt. In Cellerina z. B. ist auf je 500 fl. *estimo* eine Kuhsummerung erlaubt. Neuer Sammler, Jahrg. 2. p. 291. Jahrg. 3. p. 212.

p. 242). Häufig ist dagegen, in einigen Gegenden fast regelmäßig, eine Entäußerung der Alpmutzung von Seite der Gemeinden in der Weise eingetreten, daß die Nutzungsantheile, in die die Gesamtnutzung einer Alp zerfällt, „die Alprechte,“ in Privathände zu bleibendem Besitz gelangt und Gegenstand des freien Verkehrs geworden sind. Es kann dieß durch Verleihung oder durch Vertheilung ohne Gegenleistung, bei ursprünglich gleichem Genuß auch bloß durch die Länge der Zeit und Privatverkommnisse der Nutzenden unter einander entstanden sein. Beispiele geben Toggenburg, Oberhasli, Simmenthal, viele Graubündtnerische Gemeinden, Nidwalden mit Bezug auf die sogenannten Gemeinalpen. Diese Entäußerung kann zu einem Verluste auch des Eigenthums an der Alp für die Gemeinde führen, und dann ist dieselbe Privatgut und fällt gar nicht mehr hieher. Aber es ist dieß nicht nothwendig der Fall. Das Eigenthum kann bei der Gemeinde geblieben und wirksam sein mit Bezug auf Zins, Rückfall der Theile, Befugniß zu leitenden Bestimmungen und Nutzungen, wo solche über die Theile hinaus noch möglich sind. So nehmen im Toggenburg „gemeine Alp-genossen“ neben den Alprechten noch Befugnisse für sich in Anspruch (Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß p. 18). Es findet in dieser Hinsicht eine gewisse Ähnlichkeit statt mit Austheilungen von Pflanzland auf den Allmenden zur Nutznießung, falls diese nicht bloß auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder auf Lebenszeit geschehen. Den Rechten oder Gerechtigkeiten des ebenen Landes können diese Alprechte nicht an die Seite gestellt werden. Sie beziehen sich nur auf einzelne Grundstücke, nicht auf das ganze Gemeinland, noch weniger auf das ganze Gemeinderecht, und stehen eben deshalb der persönlichen Gestaltung der Gemeinderechte nicht im Wege. Mit Bezug auf die Waldungen ist die Benutzung meist noch äußerst frei. Wo besondere Bestimmungen vorkommen, behält doch regelmäßig die Gemeinde die Festsetzung der nähern Bedingungen der Nutzung noch ganz in der Hand. Hier, so wie mit Bezug auf das Pflanzland der Allmend und die Streue blieb die persönliche Gleichheit auch dem praktischen Resultate nach aufrecht stehen. Für das Stimmrecht verstand sich die Gleichheit hier von selbst.

Eine eigenthümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die Weisäßen. Es bezeichnet dieser Ausdruck stets einen mindern Grad des Rechtes; er bildet den Gegensatz gegen die Land- oder Gemeindsleute; aber er kann sehr verschiedene Verhältnisse in sich fassen und die Eigenthümlichkeit bezieht sich nur auf einen Theil derselben. Weisäßen können überhaupt die Ansäßen genannt werden, die an ihrem Wohnsitz nicht genöthig sind, möglicher Weise auch Landleute, die in einer andern Gemeinde wohnen, als zu der sie gehören. In dieser Hinsicht ist nichts zu bemerken, als daß möglichste Fernhaltung solcher Ansäßen, wenigstens solcher, die nicht Landleute sind,⁴⁶⁾ dagegen Zulassung der Geduldeten zu untergeordneten Nutzungen in diesen Gegenden, wie im ebenen Lande sich findet. Es gibt aber auch Weisäßen, deren Rechtsverhältniß auf einem persönlichen bleibenden Bande beruht, bei denen eine förmliche Aufnahme statt findet, die eine Classe von Schutzverwandten bilden, wie sie auch in Städten nicht selten vorkommt. Beispiele hiefür geben besonders die Schwyzerischen „Hindersäßen oder Bywoner, so unßer geschworen sindt, so in allen Dingen Lieb und Leid mit uns müßend syden“ (Landb. p. 70, 144) und die von der Landsgemeinde in Uri aufgenommenen „geschwornen Weisäßen“ (Alt. Landb. N. 166. 167). Auch im Entlibuch finden sich solche Weisäßen, die im Gegensatz gegen andere Hintersäßen das Recht haben, in jedem der drei Aemter beliebig sich zu setzen. Diese Weisäßen mußten im Lande geduldet werden; aber die Entwicklung der Zeit war ihnen nicht günstig. Das Schwyzerische Landbuch enthält eine ganze Reihe von Verordnungen, die ihnen ein Recht nach dem andern mit Bezug auf Gewerbe, Ankauf von Gütern, Gülten u. s. w. entziehen. Nur der freilich geringe Auftrieb auf die Allmend bleibt ihnen hier wie anderwärts ausdrücklich garantirt (Schwyz. Landb. p. 79, 83, 92, 140, 144). Erst die neuere Zeit hat die Stellung der Weisäßen gehoben und kennt nun ein Landrecht und Gemeindsbürgerrecht, das über den Kreis der Allmendgenossen hinaus geht.

⁴⁶⁾ Es äußert sich dieß auch darin, daß der Verkauf von Grundstücken an Fremde hier öfter ganz verboten wird. Schwyz. Landb. p. 76.

IV. Noch bleibt übrig, die in neuerer Zeit so wichtig gewordene rein persönliche Zugehörigkeit zu den Gemeinden, das Bürgerrecht oder Heimathsrecht, das die Gemeindegemeinschaften noch nicht nothwendig verschafft, aber einen Gegensatz von bloßen Ansätzen und persönlichen Gliedern der Gemeinde begründet, in's Auge zu fassen. Wir finden in den einen Gegenden früher als in den andern, aber gegen Ende dieser Periode mit geringen Ausnahmen allgemein in der ganzen Schweiz den Grundsatz geltend, daß die Gemeinden persönliche Vereine bilden, die ihren Gliedern den Wohnsitz in ihrem Bezirke gestatten müssen, die denselben im Fall der Verarmung Unterstützung zu leisten haben, deren Güter, so weit nicht besondere auf einen engeren Kreis beschränkte Nutzungsrechte daran bestehen,⁴⁷⁾ auf diese Zugehörigen als die Glieder der Corporation zu beziehen sind, unter die endlich sämtliche Kantonsangehörige, sei es in Folge der Geburt oder des Einkaufes, vertheilt sind.⁴⁸⁾ Die Zugehörigkeit dieser Art, die von dem bloßen Wohnsitz unabhängig ist, wird nach Analogie des früher gebildeten Stadtbürgerrechtes als Gemeindebürgerrecht — freilich häufiger erst im 18. Jahrhundert — bezeichnet.⁴⁹⁾ Es wird Regel, daß Staats- und

⁴⁷⁾ Neue reine Gemeindegüter bilden sich allmählig fast überall durch die Einzugsgebühren, Steuern, Ueberschuß des Ertrages des Gemeinlandes über die Vertheilungen hinaus, Geschenke und Stiftungen.

⁴⁸⁾ Das Gemeindebürgerrecht hat auch die Möglichkeit verschafft, den noch heutzutage, wo besondere Statuten ehemaliger Gerichtsbezirke noch in Kraft stehen, geltenden Grundsatz, daß für erbrechtliche und familienrechtliche Verhältnisse die Heimath, nicht das Domicil die Anwendbarkeit des besonderen Rechtes bestimmt, in Geltung zu erhalten. Es steht dieser Satz ohne Zweifel in Verbindung mit der Rechtsgemeinschaft, die im Mittelalter unter derselben Herrschaft vereinigte Leute desselben persönlichen Standes vereinigte. Auf die Gemeindebürgerrechte sind auch die Pfarrbücher, die regelmäßig als Civilstandsregister dienen, gegründet. Dagegen sind die Gemeindesteuern sehr häufig mehr nach dem Wohnsitz oder den Gütern organisiert geblieben.

⁴⁹⁾ Die Öffnung des Dorfes Dillingen (Grimm I. 98) spricht schon im Jahre 1601 von einem „Bürgerrecht.“ In Wagenhausen im Thurgau kommen „Bürger“ schon 1552 vor. Dieß sind aber noch ganz vereinzelte Anfänge.

Gemeindebürgerrecht nothwendig mit einander verbunden sein müssen, und diese Nothwendigkeit, in neuerer Zeit noch entschiedener festgehalten, wird zum wahren Fundamentalsatz des Schweizerischen Staatsrechts. Die wohlthätigen Folgen dieses der Schweiz eigenthümlichen⁵⁰⁾ Grundsatzes näher auseinander zu setzen, ist hier nicht erforderlich; wohl aber gehört hieher und ist, wenn auch schwierig, doch von besonderem Interesse, dem allmäligen Werden dieses Grundsatzes zuzusehen. Es ist derselbe keineswegs durch Gesetzgebung direkt eingeführt worden, sondern hat sich erst nach und nach im Zusammenhang mit der Stellung, zu der das Gemeindegewesen überhaupt in der Schweiz gelangt, gebildet. Er ist aufs engste verbunden mit der relativen Selbstständigkeit, die den Gemeinden eingeräumt wird und zugleich ihrer engen Einfügung in den Staat, dessen Grundbestandtheile sie bilden.

Vor der Genossenschaft der Nutzungsinhaber tritt dieses Bürgerrecht seinen Wirkungen nach in dieser Periode noch sehr in den Hintergrund. Wo die Nutzungsrechte sich persönlich ausbilden, da schließt es zunächst als bloßer Anhang denselben sich an; die Bedingungen für seinen neuen Erwerb, abgesehen von der Geburt, sind hier zunächst dieselben, wie für den Erwerb der Nutzungsrechte, und erst spät treten Anfänge einer Ausscheidung hervor. Wo dagegen die Nutzungsrechte rein dinglich gestaltet bleiben und eine persönliche Genossenschaft dafür nicht besteht, da bildet sich überhaupt ein persönliches Bürgerrecht erst gegen Ende dieser Periode aus. Aus diesen Verschiedenheiten

⁵⁰⁾ Die gemeinen Herrschaften und die zugewandten Orte, so die Bischoff Baselschen und Stift St. Gallischen Lande, auch Neuenburg folgen hierin im Wesentlichen dem Beispiel der alten Orte. Gemeindebürgerrechte, durch die Verbindung mit Frankreich nur vorübergehend aufgehoben, finden sich z. B. in den mit Bern und Basel vereinigten, ehemals dem Bischoff von Basel zugehörigen Gegenden. Im Thurgau, wo — wie bereits früher bemerkt worden — unter den zahlreichen Gerichtsherrn die mittelalterlichen Verhältnisse besonders lange sich erhielten, kamen sie in dieser Zeit noch nicht zu vollständiger Durchführung, wohl dagegen im Tessin. In dem Aargauischen Friedthale, das erst 1802 Schweizerisch wurde, mußten die Gemeindebürgerrechte neu begründet werden.

läßt sich der verschiedene Gang, den die Bürgerrechtsentwicklung in den einzelnen Kantonen und den einzelnen Gegenden der Kantone nahm, in der Regel leicht erklären. Im Kanton Bern z. B. ist im Mittellande, wo die Nutzungsrechte bestimmten Gütern zugetheilt waren und jedem Inhaber derselben zukamen, im Emmenthale, wo bei dem geringen oder ganz mangelnden Einzugsgeld der bloße Wohnsitz oder doch Güterbesitz im Wesentlichen die Nutzungen und Gemeinderechte verschaffte, in den Gebirgslandschaften, so weit der persönliche Verband nur für die ganze Landschaft sich gebildet hatte, das Gemeindebürgerrecht erst eine mittelbare Wirkung der Armengesetze, besonders der sogenannten Bettelordnungen von 1676 und 1690 (Blösch, Gutachten S. 11 ff.). Durch diese letztern Gesetze wurde nämlich, was die Tagsatzung schon im Jahr 1551 als eidgenössisches Recht festgestellt hatte, was aber erst sehr allmählig zur durchgreifenden Vollziehung gebracht werden konnte, auf's neue und bestimmter als früher bestätigt, daß jede Kirchhore und Gemeinde ihre Armen selbst erhalten solle. Es mußte dadurch für jede Gemeinde wichtig werden bestimmt zu wissen, wer zu ihr gehöre und ihr zur Last fallen könne; neue Niederlassungen nach dem Zeitpunkt dieser Gesetze wurden nur gestattet gegen gesicherten Beweis, daß der Betreffende von seiner Heimathsgemeinde, woher er gekommen, fortwährend als ihr Angehöriger anerkannt werde. Es entstand ein bestimmter Gegensatz von Bürgern und Ansässen,⁵¹⁾ und das Gemeindebürgerrecht, das dann freilich über die Wirkung der Armenunterstützung weit hinaus gehen konnte, war begründet. Diese weiter gehenden Wirkungen, wie namentlich die Beziehungen zum Gemeindegute, kamen freilich gerade in diesen Gemeinden, deren Verfassung noch durchaus nicht auf das Bürgerrecht gegründet war, noch lange nicht zu klarer Anerkennung, und zu neuem Eintritt in dieses Bürgerrecht abgesehen von der Geburt war hier eine bestimmte Form und ein bestimmter Weg nicht vorhanden. In den Gemeinden des Seelands, wo schon

⁵¹⁾ Früher waren Hintersässen die in der Gemeinde geduldeten, die keinen Antheil an den Nutzungen hatten. Nun sind es Nichtbürger, gesetzt auch sie seien, was möglich wird, Inhaber von Nachkommen.

für die Nutzungen eine persönliche Zugehörigkeit sich ausgebildet hatte, konnte die Armenunterstützung leicht an diesen schon vorher vorhandenen Verband sich anschließen. In den Zürcherischen Gemeinden war die Armenunterstützung für die Bildung des Bürgerrechts nicht von so entscheidender Wichtigkeit, wie in der Regel in Bern. Ein persönlicher Verband wurde hier schon durch die Einzuggelder seit Anfang des 16. Jahrhunderts begründet, und blieb bestehen, wenn auch die Nutzungen nur einem engeren Kreise unter Mitwirkung dinglicher Bedingungen zugewandt wurden, der neue Einzug durch Einkauf zunächst auf diese Nutzungen sich bezog und die Requisite desselben in dieser letztern Rücksicht festgestellt wurden. Wenn schon dieser neue Eintritt durch Einkauf nur zugleich in die Nutzungsgenossenschaft und das Bürgerrecht geschehen konnte, und der Wegzug und die Annahme eines neuen Dorfrechtes mit den Nutzungen auch das Bürgerrecht aufhob, so begründete doch die Geburt oder die Abstammung von Gemeindeangehörigen fortwährend einen weitem über die Nutzungsgenossenschaft hinaus gehenden und von den bloßen Ansätzen geschiedenen Kreis, der schon mit Bezug auf das Recht des Wohnsitzes und des Genusses der Gemeindegütern, den Antheil an den neu sich bildenden Gemeindegütern und die persönliche Fähigkeit Nutzungsrechte zu erwerben eine besondere Stellung einnahm, die dann freilich durch Zuweisung der Armenunterstützung in ihrer Wirksamkeit bedeutend erhöht wurde.⁵²⁾ Im 18. Jahrhundert finden sich auch bereits in einzelnen Gemeinden Spuren eines verschiedenen Einkaufes in das Bürgerrecht und das Gemeindrecht oder die Nutzungsrechte. Einfacher konnte die Bildung der Bürgerrechte in fast allen andern Kantonen, wo die Bedingungen für die Nutzungsrechte regelmäßig rein persönlicher Art waren, geschehen. Auf den hiefür bestehenden Kreis wurden auch die besondern Wirkungen

⁵²⁾ Die Armenunterstützung wurde hier regelmäßig, in andern Kantonen ebenfalls häufig den Kirchgemeinden übertragen, nicht den weltlichen Gemeinden. Dessen ungeachtet tritt die bezeichnete Wirkung auch für die letzteren ein; das Bürgerrecht in der Kirchgemeinde war nämlich immer nothwendig verbunden mit dem Bürgerrecht in der weltlichen Gemeinde oder einer der mehreren derselben, die zu dem Kirchsprengel gehörten.

des Bürgerrechts, wie sie allmählig bedeutender hervortraten, bezogen. Doch war allerdings möglich, daß aus verschiedenen schon früher angeführten Gründen die Wirkungen des Bürgerrechtes auch hier über den Kreis der Inhaber der Nutzungsrechte hinaus sich erstreckten. Wo in den Gebirgsgegenden die Nutzungen noch in der Hand der ganzen Landschaft lagen, und Gemeinderechte für kleinere Gemeinden sich nicht gebildet hatten, da konnte möglicher Weise die Armenunterstützung den Anstoß zu Bildung eines Gemeindebürgerrechtes für kleinere Bezirke geben, und zwar schloß sich dann hiefür die Organisation regelmäßig an die Kirchengemeinden an. In dieser Zeit findet sich dieß aber fast nur in den reformirten Gegenden. Die katholischen Gebirgslandschaften, an Umfang und Zahl weit überwiegend, kamen dazu erst in neuerer, zum Theil erst in der allerneuesten Zeit.

Auch der nothwendige Zusammenhang des Gemeindebürgerrechtes mit dem Staatsbürgerrecht entstand erst allmählig. Bis zu Ende des Mittelalters war die Gestattung neuen Einzuges bloß Sache des Grundherrn oder Vogtes gewesen mit untergeordneter Mitwirkung der Gemeinde selbst. Alle in der Gemeinde Wohnenden waren nach dem Sprachgebrauch jener Zeit „Hinterfaßen“, d. h. sie saßen hinter dem Schutze und Schirme des Herrn. Das Einzugsgehalt wurde gewöhnlich zur Hälfte an den Herrn, zur Hälfte an die Gemeinde entrichtet. Zunächst trat nun die Gemeinde selbständiger hervor, in den einen Gegenden freilich früher als in andern. Die Aufnahme von Seite der Gemeinde selbst war nun das wichtigste; „Hinterfaßen“ waren nun die, die hinter dem Schutze der Gemeinde saßen, ohne zu ihren Gliedern und Genossen zu gehören. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam der Grundsatz auf,⁵³⁾ daß für die Aufnahme von Leuten, die dem Kanton nicht bereits angehören, die Bewilligung der Regierung oder

⁵³⁾ Zürcher. Mandat von 1579 Kvb. Grassch. N. 175. — Berner. Mandat ebenfalls von 1579. — Mandat für die Waadt, Boyve, remarques, p. 38. Abscheid zu Baden v. 1573: „In den freien Aemtern soll keiner mehr zugelassen werden, der nicht seinen Abscheid erzeige, dem Landvogt gefällig sei und demselben 20 Pf. bezahle, und ebenso der Gemeinde den Einzug.“

zunächst ihres Obervogtes oder Amtmanns und die Bezahlung eines Schutz- oder Schirmgeldes an die Obrigkeit erforderlich sei, und in dieser Hinsicht findet sich hie und da eine Verschiedenheit von Schweizerischen Angehörigen und Ganzfremden bestimmt anerkannt. Die Summe, welche die ersteren zu bezahlen hatten, war geringer. Damit war bereits die Verbindung von Gemeinde und Staat hergestellt, und die weitere Entwicklung bestand nun bloß darin, daß der Rath selbst die Bewilligung an sich zog und ein förmliches „Landrecht“, wie ein solches in den Gebirgslandschaften bestand, freilich nur in Verbindung mit einem Gemeindegemeinschaftsrecht⁵⁴⁾ ertheilte. Eine Nöthigung für die Gemeinden, Gemeindegemeinschaft anzunehmen, die bereit waren die Bedingungen des Einzuges zu erfüllen, war in der Regel nicht vorhanden; doch kommen namentlich da, wo die Ausübung dinglicher Nutzungsrechte zugleich die Aufnahme in die persönliche Genossenschaft verlangte, wie in Zürich, Ausnahmen vor.⁵⁵⁾ Liebt die Gemeinde gegenüber dem neuen Erwerber eines berechtigten Gutes das ihr allerdings regelmäßig zustehende Zugrecht nicht aus, so konnte sie dann auch seine Aufnahme in die Genossenschaft gegen Bezahlung der Gebühr nicht verweigern. Wenigstens stand bei entstehendem Streit die Entscheidung im Ermessen der Gerichte und des Rathes.

Vierte Periode.

Von Begründung der helvetischen Republik
bis zur Gegenwart.

Wer die unendliche Mannigfaltigkeit der noch zu Anfang des Jahres 1798 in der Schweiz bestehenden Gemeindegemeinschaften

⁵⁴⁾ Landsassen ohne Gemeindegemeinschaftsrecht kommen zwar auch ausnahmsweise vor; man sucht sie aber meist in Corporationen zu vereinigen, die ohne örtliche Grundlage die Pflicht der Armenunterstützung auf sich haben. So die bourses des réfugiés Français im Waadtland (Essai sur les communes p. 11), die Landsassencorporation und die französische Kolonie in Bern.

⁵⁵⁾ Auch in Glarus kann jeder Landmann, der in einen andern Tagwen ziehen und sich da einkaufen will, das Tagwenrecht erwerben. Landb. II. 70.

tungen, ihren durch so viele Jahrhunderte immer nur allmählig fortgebildeten, von allgemeinen Gesetzen wenig berührten, tief gewurzelten Bau, die bisherige ängstliche Fernhaltung aller fremden Elemente von denselben, ihre große Wichtigkeit endlich für Stellung, Vermögen und Erwerb jedes Gemeindegliedes ins Auge faßt, der wird begreifen, welcher ein Sturm entstand, als die neu begründete Helvetische eine und untheilbare Republik für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein gleichförmiges Gemeindegesetz erließ, das auf neue Grundsätze basirt die bisherigen Schranken so weit als möglich niederriß.

Hier wie im übrigen Staatswesen wollte man mit der Vergangenheit gänzlich abbrechen und nur der Vernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleichmäßig passenden Principien das neue Gebäude aufzuführen. So sehr aber auch diese Tendenz vorwaltete und das principiell ausschließliche Richtige gefunden zu haben glaubte, so konnte man doch gerade bei den Landgemeinden schon aus Gründen der Klugheit nicht allzu tief in das Fleisch einschneiden; man war genöthigt, die vorhandenen Verhältnisse und Rechte mehr als man wünschte zu berücksichtigen und von dem französischen Vorbilde gerade hier entschieden abzuweichen. Die Gemeindebürgerrechte blieben bestehen, die Gemeindegüter wurden nicht, wovon Anfangs die Rede gewesen, zur Vertheilung gebracht und das neue System diesen bleibenden Grundlagen nur so gut als möglich angefügt. Keinem Theile der Gesetzgebung wurde verhältnißmäßig noch so viel Sorgfalt zugewandt als gerade diesem, und wenn auch weder die damalige Zeit überhaupt, noch die speciellen Grundsätze des Gesetzes geeignet waren, einen haltbaren und wahrhaft erspriesslichen Zustand des Gemeindegewesens hervor zu bringen, und Unordnungen und Verschleuderungen Tagesordnung wurden, so kann doch auch nicht geläugnet werden, daß die bisherigen fast nur auf die privatrechtliche Seite der Gemeinden begründeten Einrichtungen den immer mehr erwachenden und sich ausbreitenden öffentlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen konnten, daß in Folge dieser Veränderungen wesentliche Uebelstände ihre bleibende Beseitigung fanden und wenigstens der Anstoß zu einer wirklich besseren Organisation dadurch gegeben wurde. Als

wenige Jahre später die Helvetische Republik mit ihren Gesetzen wieder dahin fiel, und jeder Kanton sein Gemeinwesen wieder eigenthümlich und den frühern Verhältnissen näher stehend einrichtete, blieb doch der gegebene Anstoß, in den einen Kantonen mehr als in andern, sehr wirksam, und bleibende Bedeutung kann man den Helvetischen Einrichtungen doch nicht absprechen. Ihre Grundzüge müssen deßhalb auch hier Erwähnung finden.⁵⁶⁾ Als durchgreifender Grundgedanke wird darin hingestellt und consequent durchgeführt, daß den bisherigen Bürgerchaften (mit Inbegriff der besondern, wenn auch noch nicht ausgeschiedenen Nutzungsgenossenschaften) Eigenthum und Verwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere Vorsteherchaft (die Gemeindefammer) verbleiben, die ganze öffentliche zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde wohnenden Helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht gehören, und den von ihr gewählten Gemeinderath (die Municipalität) fallen soll. Außer den Privatnutzungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. Der bisher für die örtlichen Polizeiausgaben verwendete Ertrag der Gemeindegüter soll auch fernerhin zu ihrer Bestreitung dienen, und der Municipalität die Verwendung desselben zustehen. Sind für Ausgaben dieser Art Steuern erforderlich, so treffen sie sämtliche Einwohner der Gemeinde. Diese Grundsätze, wenn sie auch an und für sich, wo die Bürgerchaft sehr zusammengeschmolzen ist, oder großentheils außer der Gemeinde sich aufhält, nicht unrichtig sind, gingen doch über das regelmäßig vorhandene Bedürfniß noch weit hinaus und mußten zu unaufhörlichen Reibungen und Konflikten unter den getrennten Behörden führen. Noch wichtiger und in das bestehende Recht noch tiefer eingreifend war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden Helvetischen Bürger, der eine bestimmte zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlt und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, und die Gestattung völ-

⁵⁶⁾ Siehe besonders das Gesetz vom 13. Febr. 1799 über die Bürgerrechte und das Gesetz vom 15. Febr. 1799 über die Organisation der Municipalitäten.

liger Freiheit der Niederlassung. Jedem Helvetischen Staatsbürger wurde das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Ort ohne sogenanntes Einzugs- und Eintrittsgeld seinen Erwerb zu suchen und zu treiben, sich niederzulassen und einzukaufen. Das Helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Diese Bestimmungen bildeten so sehr einen vollkommenen Gegensatz gegen das früher geltende Recht, daß der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht schon durch Gesetz vom 9. Okt. 1800 wieder zurück genommen werden mußte. Mit Bezug auf die besondern zu Privatreehten gewordenen Nutzungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues festgestellt, so namentlich ein freier Einkauf in die Genossenschaft der Inhaber derselben nicht eingeführt. Wohl aber wurde die Bürgergemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Nutzungsrechte organisirt, und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch, wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr befördert.

Nach gänzlichem Mißlingen dieses kurzen Versuches durchgreifend neuer einheitlicher Gestaltung brachte die Mediationsverfassung, ohne die Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißkennen, wieder eine Annäherung an die frühern Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Vorrechte in der Verfassung zugetheilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande in der Regel ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die einzelnen ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisirt, die Gerichtsherrlichkeiten blieben beseitigt, der Bereich der Wirksamkeit der Gemeinden und ihre innere Einrichtung wurde meist durch allgemeine für den ganzen Kanton gleichförmig geltende Gesetze bestimmt, und eine völlige Ausscheidung derselben von den Gerichten hergestellt. Wir finden nun nach diesen Gesetzen in der Regel den Gemeinden, neben der Verwaltung ihrer Güter, die Sorge für Straßen, Wege, Brücken, Brunnen, Wuhrungeu, die örtliche Polizei mit Bezug auf öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Aufsicht über Märkte,

Maß und Gewicht, Löschanstalten, Aufenthalt und Gewerbe der Fremden, die Armenpflege und die Vormundschaft in erster Instanz zugewiesen. In diesen Beziehungen nehmen sie innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze eine selbständige Stellung ein. Außerdem können sie oder ihre Beamten von dem Staate auch in andern Dingen je nach Bedürfniß für Vollziehung seiner Anordnungen und Beschlüsse (so besonders im Steuer- und Militärwesen) in Anspruch genommen werden. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Fertigung von Käufen und Pfandrechtsbestellungen an Liegenschaften ist ihnen in einigen Kantonen aber nicht allgemein zugewiesen. So behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Einheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nutzungen der Einzelnen treten vor dieser öffentlichen Seite immer mehr in den Hintergrund zurück und lösen sich theilweise wenigstens von der Gemeinde ab. Eben deshalb verschwinden auch die frühern rechtlichen Verschiedenheiten der Städte und Landgemeinden immer mehr. Mit der Zutheilung der verschiedenen Gegenstände der Gemeindethätigkeit an die verschiedenen neben einander bestehenden Gemeindeverbände wurde es sehr ungleich gehalten. Es kommen in dieser Hinsicht namentlich mit Bezug auf Armenpflege und Vormundschaft sehr mannigfaltige Combinationen vor. Als solche Verbände finden wir nun regelmäßig, neben den für das weltliche Gemeindeleben bald mehr bald minder wichtigen Kirchgemeinden, politische Gemeinden, die an die Stelle der Helvetischen Municipalitätsgemeinden treten, welchen Namen sie freilich nur selten (wie z. B. im Thurgau) beibehalten. Häufig — dieß besonders da, wo die alten Gemeinden sehr klein waren — sind sie wirklich ein neuer, mehrere alte Gemeinden umfassender, zu der Helvetischen Eintheilung in bestimmter Beziehung stehender und den Kirchgemeinden an Umfang sich annähernder Verband, so z. B. im Kanton Zürich. Anderswo, wie meist im Kanton Bern, können sie auch mit den alten Gemeinden zusammen fallen. Diesen politischen Gemeinden — diese Bezeichnung ist freilich erst seit dem Jahr 1831 allgemein üblich — sind besonders diejenigen Seiten der Gemeindewirksamkeit zugewiesen, die in enger Beziehung zur Staatsverwaltung stehen. Sind sie ein neuer Verband, so sammelt sich auch für sie allmählig ein besonderes

neues Gemeindegut. Daneben bleiben sehr häufig kleinere Ortsgemeinden bestehen, die möglicher Weise schon früher Theile einer größeren Gemeinde gebildet hatten, möglicher Weise aber auch nichts anderes sind als die alten in früherer Zeit für sich bestehenden Gemeinden. In Zürich haben sie, (freilich erst seit dem Jahr 1831, im Gegensatz gegen die politischen Gemeinden den technischen Namen Civilgemeinden erhalten. Ihr besonderes Gut bewahrt ihnen ihre Existenz, und es kann ihnen für ihren besondern Bezirk die rein örtliche Polizei überlassen sein. Endlich bildet sich sehr häufig durch Zertheilung der Kirchengemeinden in mehrere Schulkreise und Entstehung besonderer Schulgemeinden für die Schule wiederum eine eigene Gemeindeorganisation. Alle diese verschiedenen Verbände werden aber doch dadurch in Zusammenhang erhalten, daß das Gemeindebürgerrecht regelmäßig auf alle diese verschiedenen Kreise zugleich sich bezieht, ein neuer Einkauf in alle die verschiedenen Güter zugleich stattfinden muß, und jeder Bürger je einem Gliede dieser verschiedenen Organisationen zugehört. Man ist zugleich Bürger einer bestimmten Ort- oder Civilgemeinde, wo solche bestehen, einer politischen, Kirch- und Schulgemeinde und kann nicht das eine ohne das andere sein. Auch in der inneren Einrichtung der Gemeinden wurde der frühere Zustand in der Regel nicht wieder eingeführt. Nur einige wenige Kantone, wie namentlich Bern, wo es bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile nicht so leicht war ein allgemeines Gesetz zu erlassen, machen in dieser Hinsicht eine Ausnahme.⁵⁷⁾ Meistens

⁵⁷⁾ Ein allgemeines Gemeindegesetz wurde zwar in Bern vorbereitet, kam aber bis zum Jahr 1833 nicht zu Stande. Man behalt sich inzwischen durch einzelne von der Regierung bestätigte Gemeindeglemente, und ließ im Uebrigen den wieder eingeführten frühern Zustand mit seinen Rechtsame-, Einwohner- und Bürgergemeinden und den Gerichtsfäßen und Chorrichtern als Vorstehern bestehen. So sagt ein noch im Jahr 1828 sanctionirtes Reglement der Dorfgemeinde Limpach, daß in den mehren Angelegenheiten die Rechtsamen die Gemeinde bilden, und eine Versammlung der Rechtsamebesitzer je den ersten Montag jedes Monats stattfinden solle. Dasselbe gilt auch von den Solothurnischen Rechtsamegemeinden.

finden wir nun unter Beseitigung der frühern Vorgesetzten einen eigentlichen von der Gemeinde gewählten Gemeinderath an der Spitze. Er hat die Verwaltung der Güter, so weit nicht bei wichtigeren Verfügungen Zustimmung der Gemeinde selbst erforderlich ist, und übt die der Gemeinde zugetheilten öffentlichen Rechte selbständig aus. Die Gemeindeversammlung ist regelmäßig mindestens auf den ganzen Kreis der nach Alter, Ehrenfähigkeit, etwa auch Vermögen stimmberechtigten Gemeindebürger ausgedehnt. Das Stimmrecht in Gemeindefachen bleibt abgelöst von den etwa vorhandenen besonderen Privatnutzungsrechten, erscheint als reiner Ausfluß des Gemeindebürgerrechtes und wird um seiner öffentlichen Bedeutung willen von den allgemeinen Gesetzen regulirt. Auch der Erwerb des Bürgerrechtes wird abgelöst von den besonderen Nutzungsrechten, und in der Regel⁵⁸⁾ gegen Bezahlung einer nach dem Betrag der öffentlichen Güter der Gemeinde festgestellten Summe jedem Kantonsbürger möglich gemacht. Mit Bezug auf die Zulassung der Ansäßen zu den Gemeindeversammlungen wird es verschieden gehalten. Im Ganzen lassen die alten Kantone meistens die Beschränkung auf die Bürger eintreten, während die neuen Kantone den Ansäßen ein Stimmrecht einräumen, ohne jedoch deshalb wie in der Helvetischen Zeit die Gemeinde zu zerspalten. Alles dieses gilt indessen zunächst nur von den Gemeinden des ebenen Landes. In den Gebirgskantonen tritt meistens die Rückkehr zu den früheren Zuständen viel vollständiger wieder ein. Es war auch hier, wo die privatrechtliche Seite des Gemeindeverbandes noch heutzutage die öffentliche an Wichtigkeit weit übertrifft, zu bleibenden Aenderungen viel geringere Veranlassung vorhanden. Doch wurde das Armen- und Vormundschafswesen meistens jetzt auch hier ähnlich wie in den andern Kantonen eingerichtet und vorzugsweise den Kirchgemeinden zugetheilt.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeindegewesen nur in einzelnen Beziehungen untergeordneten Einfluß aus. Hier und da wurde der Regierung ein Recht des Antheils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindeammanns

⁵⁸⁾ Eine noch heutzutage bestehende Ausnahme bildet auch hierin der Kanton Bern.

vorbehalten oder das bereits vorhandene verstärkt; die Rechte der Ansäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Weisäßen wieder mehr zurückgesetzt, die Niederlassung wurde erschwert. Im Uebrigen aber blieben die genügend bewährten Gemeindeeinrichtungen bestehen.

Um so wirksamer war der Gegensatz, den der Umschwung des Jahres 1830 in den meisten Kantonen brachte. Die neuen Verfassungen, die damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze, die besonders in den ersten Dreißiger Jahren äußerst fruchtbare Gesetzgebung mußten auch in die Gemeinden eingreifen, und wir finden nun fast in allen Kantonen wenigstens des ebenen Landes neue Gemeindegesetze mit einer früher ungekannten Vollständigkeit und Ausführlichkeit. Allein wenn man diese Gesetze mit den früheren Zuständen zusammen hält, so zeigt sich meist in sehr auffallender Weise, wie die Einsicht in die wahren Bedürfnisse der Gemeinden seit der Helvetischen Zeit in allen Theilen der Bevölkerung richtiger und tiefer geworden war. Mit Ausnahme wiederum weniger Kantone, besonders des Kantons Bern, wo die Verhältnisse besonders schwierig waren und eine bedeutende Reform verlangten, blieb man ungeachtet aller Neuerungslust im Wesentlichen bei den bestehenden Grundlagen; es wurde nur auf diesen Grundlagen der Bau bestimmter festgestellt, grundsätzlicher ausgeführt, weiter entwickelt, zum Glück noch meist ohne deßhalb in einen für die Schweiz völlig unpassenden zu weit getriebenen Formalismus zu verfallen. Die Oberaufsicht des Staates wurde freilich ausgedehnt und bestimmter entwickelt, aber daneben blieb doch die Selbständigkeit der Gemeinden gewahrt, und allerdings vorhandene Tendenzen, die Gemeinden nach französischer Art in den Staat aufgehen zu lassen, glücklich abgewehrt. Die seit dieser Zeit bis in die Gegenwart erlassenen Gesetze tragen im Wesentlichen alle noch denselben Charakter. Die Neigung zum Staatsabsolutismus hin hat sich zwar sichtbar genug gestärkt und in einzelnen Erscheinungen besonders der westlichen Schweiz auch Luft gemacht; aber zu offener umfassender Durchführung wird sie hoffentlich noch nicht so bald gelangen. Die Schweiz würde damit an ihrem eigenen Grabe graben. Die neue Bundesverfassung des Jahres 1848 konnte nach ihrer Stellung zu den Kantonen keine direkten Be-

stimmungen über die Gemeinden aufnehmen. Indirekten Einfluß haben aber besonders die Art. 41 und 42 der Bundesverfassung über das Niederlassungsrecht in den Gebirgskantonen ausgeübt. Eine Sonderung des politischen Stimmrechtes in rein staatlichen Dingen von dem Stimmrecht in Gemeindefachen, die bis jetzt in diesen Gegenden häufig noch nicht eingetreten war, wird dadurch erforderlich. Im Uebrigen ist besonders auch durch das Bundesgesetz betreffend die Heimathlosigkeit vom 3. Dec. 1850 der Grundsatz nothwendiger Verbindung des Gemeindebürgerrechtes mit dem Kantons- und Schweizerbürgerrecht noch bestimmter als früher ausgesprochen und für dessen vollständige Durchführung thätiger und wirksamer gearbeitet worden.

Unsere Aufgabe kann es hier um so weniger sein, in den Detail aller dieser neuern Gesetze einzugehen, als sie ganz vorherrschend die öffentliche Seite der Gemeinde beschlagen, und ohne spezielles hier jedenfalls unzulässiges Eintreten doch nur gesagt werden könnte, was Jedermann schon weiß oder doch mit leichter Mühe den Gesetzen selbst entnehmen kann. Nur zwei Punkte, die sich vorherrschend auf die privatrechtliche Seite beziehen und mit den früheren Erörterungen genau in Verbindung stehen, sind zu näherer Ausführung hier hervor zu heben.

Es gehört dahin

I. Das Schicksal der besonderen nicht schon durch das Bürgerrecht gegebenen Nutzungsrechte am Gemeinland. Dasselbe besteht in Kurzem darin, daß mit der vollen Entfaltung des öffentlichen Wesens der Gemeinde und mit der auf dieses öffentliche Wesen nun in der Regel begründeten Verfassung die Nutzungsrechte, die bestimmte Privatrechte einer engeren Classe geworden sind, von dem Zusammenhang mit der Gemeinde sich ablösen, und diese engere Classe nun eine von der Gemeinde sich ausscheidende Privatkorporation wird, die in der Gemeindeverfassung gar keine besonderen Rechte mehr besitzt. Dieser Gang der Entwicklung ist durchaus der Natur der Sache gemäß, und der einzige Ausweg, der ohne in wirkliche Privatrechte rechtsverleidend einzugreifen möglich war. Es dauerte aber noch lange, bis er zu seinem vollständigen Abschluß kam, und es geschah dieß in den einzelnen Kantonen und den einzelnen Gegenden desselben Kantons zu verschiedener Zeit. Bei dieser

Ablösung lassen sich verschiedene Stadien der Entwicklung unterscheiden.

Das erste, was mit Ausnahme der Kantone Bern und Solothurn seit der Helvetischen Zeit wohl überall sich erhielt, war die Aufhebung der Verbindung der Nutzungsrechte mit dem Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, mitunter auch die Ansässigkeit, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit war nun für das Stimmrecht entscheidend, und wo früher wie in Zürich eine Gerechtigkeit nur zugleich mit dem Bürgerrecht erworben werden konnte, da fiel nun auch diese nothwendige Verbindung hinweg. Das Einzugsgeld wurde hier nun bloß auf das Bürgerrecht bezogen, und der Erwerb von Gerechtigkeiten nach rein privatrechtlichen bloß das dingliche Recht berücksichtigenden Grundsätzen behandelt, somit auch Nichtbürgern möglich gemacht. Dieß hinderte aber nicht, daß nicht das Gut der Gerechtigkeiten noch lange mit dem Gemeindegut vereinigt bleiben und der Gemeinderath zugleich als Vorsteherchaft der Gemeinde und der Gerechtigkeitsinhaber fungiren konnte. Diese Verbindung hat sich z. B. in Zürich in den meisten Gemeinden noch bis in die Dreißiger Jahre hinein erhalten. Konnte sie auch zu Verwirrung der Begriffe und der Rechte leicht Anlaß geben, so wurde auf der andern Seite dieser Nachtheil durch Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung und die Schwierigkeit gänzlicher Ausscheidung oft beinahe aufgewogen. Wo die Nutzungsrechte rein persönlich sich abgeschlossen hatten, da wurde mit dieser Periode eine Ausdehnung des Bürgerrechtes über diese Nutzungsgenossenschaft hinaus noch weit häufiger als früher, und es traten somit auch hier Verhältnisse ganz ähnlicher Art ein wie bei den dinglichen Rechtsamen und Gerechtigkeiten. Gewöhnlich hat auch hier eine gänzliche Ausscheidung von der Gemeinde erst in neuerer Zeit stattgefunden.

Diese Ausscheidung der Güter selbst und ihrer Verwaltung war der Natur der Sache nach schwierig und mußte bei gewöhnlicher Unklarheit über Faktisches und Rechtliches reichen Anlaß zu Streit geben, der in der Regel dem Rechte gemäß als gerichtlicher Prozeß nicht als Administrativsache behandelt und entschieden wurde. Streitig war vor Allem, wenigstens da,

wo nicht die Herrschaft oder der Staat das Eigenthum in der Hand behalten hatte, gewöhnlich die Frage, ob der Genossenschaft besonders Berechtigter Eigenthum an den Gütern, von denen sie die Nutzungen bezogen, zustehe, oder bloß ein Nutzungsrecht bestimmten Umfangs, der Gemeinde dagegen das Eigenthum. Die Gerichte entschieden, wo nicht die Genossenschaft speziell für sich den Erwerb eines Grundstücks erweisen konnte, in der Regel für das letztere, und wir glauben, die früher gegebene Erörterung, wornach die Gemeinde allerdings schon vor Abschluß dieser Nutzungsrechte als einheitliches Ganzes vorhanden gewesen ist und von den Nutzungsinhabern schon seit Ende des Mittelalters unterschieden werden muß, stehe mit dieser Entscheidung vollkommen im Einklang.⁵⁹⁾ Die Verwendung für öffentliche Zwecke der Gemeinde, die wenn auch nur in untergeordnetem Maße von den Nutzungsgütern fortwährend geschehen ist, ist nicht aufzufassen als eine von den Nutzungsinhabern neu übernommene und auf ihr Eigenthum gelegte Last, sondern als der der Gemeinde auch nach Abschließung der Nutzungsrechte verbliebene nutzbare Ueberrest ihres Gesamtrechtes an dem Gemeinland. Wo die ehemalige Herrschaft, jetzt gewöhnlich der Staat, bestimmte Rechte bewahrt hat namentlich an Nutzungswaldungen, und der Streit über das Eigenthum zunächst mit ihr auszufechten ist, da wird freilich das besondere Recht der Gemeinde in den Hintergrund treten; aber auch hier kann es in Verwendungen für öffentliche Zwecke und Nutzungen für die Armen der Gemeinde seinen sehr bestimmten Ausdruck gefunden haben, der von den Inhabern der Rechtsamen respektirt werden muß. Ist die Art der Berechtigung hergestellt und sind der Genossenschaft Nutzungsrechte zuerkannt, so wird ihr Umfang aus Herkommen und Übung in der Regel leicht zu bestimmen sein und nun, sei es durch bloße bestimmte Fixirung dieses Be-

⁵⁹⁾ Unrichtig dagegen scheint es, wenn, wie es in Zürich geschehen ist, die Doppelstellung des Gemeinderathes seit Anfang dieses Jahrhunderts dazu benutz wurde, die Gemeinde als ausschließliche Besitzerin des Gutes darzustellen, und die Gerechtigkeitsinhaber von Einsicht und Benutzung der Archive auszuschließen. In diesen ebenfalls auszuschließenden Archiven lagen ja auch die eigenen Urkunden der Gerechtigkeitsbesitzer.

trages oder Auskauf oder Zuthellung von Grundstücken zu Eigenthum in entsprechendem Werthe, eine völlige Auscheidung der Güter sich treffen lassen. Es steht nun auch äußerlich eine besondere Genossenschaft mit eigenem Gute und eigener Verwaltung da, die ihre besondere Versammlung und ihre besondere Vorsteherschaft hat. Ihr Gut besteht im ebenen Land gewöhnlich nur in Waldungen. Die Almenden, so weit sie nicht für Pflanzland beibehalten wurden, hatte die Veränderung der Landwirthschaft meist schon früher zur Vertheilung gebracht, und nur bei den Waldungen ist diese Vertheilung aus leicht begreiflichen Gründen meist ausdrücklich verboten oder doch an die Zustimmung der Regierung geknüpft.⁶⁰⁾ Es fragt sich nun, wie diese Genossenschaften, meist vorzugsweise Corporationen genannt, juristisch aufzufassen seien.

Zwei verschiedene Formen, je nachdem dingliche des selbständigen Verkehrs fähige Theilrechte bestehen oder hingegen der Antheil an der Corporation und ihrem Gute rein persönlicher Art ist, sind auseinander zu halten. Bei der ersten Form werden die Rechtsamen oder Gerechtigkeiten nun regelmäßig als für sich bestehende an Güter oder Häuser nicht mehr nothwendig gebundene Rechte behandelt. Jedes dieser Rechte verschafft unabhängig von dem persönlichen Bedarf des Inhabers ein gleiches Maß des Antheils an den Nutzungen. Zertheilungen der Gerechtigkeit steht nichts mehr im Wege. Alle die Ueberreste des Zusammenhangs mit der Gemeindeverfassung, wie sie noch im vorigen Jahrhundert bestanden hatten, sind verschwunden. Die jeweiligen Inhaber dieser reell nicht geschiedenen Rechte stehen aber unter sich in einem Verbande, dem innerhalb gewisser durch das gesicherte Recht der Einzelnen gesetzten Schranken die Verwaltung und Disposition über das gemeine Gut zusteht. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Gerechtigkeiten, die Jeder besitzt. Theilgerechtigkeiten haben ein partielles Stimmrecht. Zu dem Staate stehen diese Corporationen in der Regel auch jetzt noch in einem besondern Verhältniß, was zum Theil

⁶⁰⁾ Von besonderem Interesse sind die Luzernerischen Gesetze über Vertheilung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1803 und 24. Mai 1837.

durch ihren Ursprung aus der Gemeinde, zum Theil durch ihre große Wichtigkeit für die Forstwirthschaft erklärt wird. Es besteht meist eine Oberaufsicht des Staates, die völlig freie Disposition der Genossenschaft hindert und einen regelmäßigen Gang der Beschwerden gegen Beschlüsse derselben wie gegen solche der Gemeinden auf administrativem Wege eingeführt hat. In so weit wird allerdings auch jetzt noch diesen Corporationen eine öffentliche Bedeutung gegeben. — Sind diese Corporationen eine wahre juristische Person oder eine bloße Gesellschaft oder weder das eine noch das andere? Bluntschli in seiner schönen Ausführung (Rechtsgeschichte II, 84 ff.) sucht nachzuweisen, daß hier wie bei den alten Gemeinden die von juristischer Person und Gesellschaft verschiedene Idee der deutschen Genossenschaft, wonach sowohl das Ganze als die einzelnen Genossen als Subjekte des Rechtes zu denken seien, und bald mehr das erstere, bald mehr die letzteren hervor treten, zur Anwendung komme. Blösch (Zeitschrift für vaterländ. Recht IX, 1 ff.) gibt den Bernerischen Rechtsamevereinen den Charakter einer juristischen Person, den sie vor dem Gemeindefez von 1833 gehabt und durch dasselbe nicht verloren haben. Leuenberger (Vorlesungen über Bern. Privatr. S. 159) will im Widerspruch damit diese Vereine nur als Privatgesellschaft, als bloße Miteigenthümer und Mitberechtigten auffassen. Die Gerichtspraxis hinwieder hat keine klare und bestimmte Ansicht darüber entwickelt. Es kann hier nicht der Ort sein, in den Detail der so überaus schwierigen und bestrittenen Lehre von den juristischen Personen näher einzutreten. Aber wir glauben, so viel jedenfalls hier behaupten zu können, daß schon nach einfacher Beobachtung der Erscheinungen und Rechtsvorgänge, wie sie bei diesen Vereinigungen entschieden sich finden, weder die gewöhnliche Theorie der juristischen Person als eines rein einheitlichen den Gliedern der Corporation gleich dritten Personen gegenüber stehenden Subjektes noch diejenige der bloßen Gesellschaft hier Anwendung finden kann. Wenn die Corporation durch Mehrheitsbeschluß über den Umfang der Nutzungen der Einzelnen ganz neue an die bestehenden Theilrechte sich nicht lehrende Anordnungen treffen wollte, so hätte gewiß jeder Einzelne die Befugniß gegen diesen Rechtseingriff sich zu wahren, wie auf der andern Seite,

was auf der durch die Theilrechte gegebenen Grundlage die Corporation über Art der Bewirthung der Güter, Herstellung der Straßen, Bezeichnung des Holzschlages zc. verfügt, jeder Einzelne zu befolgen hat, und keiner für sich allein Ausscheidung und Theilung verlangen kann. Zu berücksichtigen ist ferner, daß zwar allerdings diese Vereinigungen keine öffentlichen Rechte mehr besitzen und deßhalb den Gemeinden auch des spätern Mittelalters nicht gleich gestellt werden können, daß aber dessen ungeachtet aus der ursprünglichen Verbindung mit der Gemeinde, der besondern Oberaufsicht des Staates, dem allgemeinen Interesse der Walderhaltung eine fortdauernde Beziehung auf das Oeffentliche sich ergibt, wie sie bei bloßen Privatvereinen sich sonst nicht findet. Nur eine Auffassung, die das besondere Recht des Ganzen und die besondern Rechte der Einzelnen neben einander anerkennt, kann hier genügen. Dafür müssen wir nun freilich eine bestimmtere theoretische Fassung wünschen, als sie bei Bluntschli sich findet. Wird das Recht im Ganzen bald den Einzelnen und bald der Vereinigung zugeschrieben, so wird man Mühe haben einen logischen Widerspruch zu beseitigen und eine klare Anschauung zu gewinnen. Mir scheint, man muß entweder das Recht (d. h. das Eigenthum oder Nutzungsrecht an dem gemeinen Gute) den Einzelnen zuschreiben, dabei aber anerkennen, daß eine Verbindung der Rechtsinhaber besteht, welche für die Vereinigung als Ganzes mit Bezug auf Verwaltung und Disposition besondere bei bloßen Gesellschaften nach Römischen Recht nicht so vorkommende Rechte begründet hat; oder man muß das Recht im Ganzen der Einheit zuschreiben und dabei fest halten, daß das Ganze in einem besondern Verhältniß zu seinen Gliedern steht, welches für die letztern gewisse feste Rechte begründet. Die praktische Verschiedenheit dieser Auffassungen wird sich namentlich darin zeigen, daß für die Vereinigung contrahirte Schulden nach der ersten auf den Einzelnen persönlich ruhen, nach der letztern auf dem Ganzen und seinem Gute. Bei unsern Corporationen kann man sehr zweifelhaft sein, ob das eine oder das andere anzunehmen sei. Ein bestimmter Akt der Gesetzgebung, der ausdrücklich die Eigenschaft einer juristischen Person anerkennt, wird sich hier in der Regel nicht finden, aber ist nach den gewöhnlichen Grundsätzen

unserer Schweizerischen Privatrechte auch nicht nothwendig erforderlich, um diese Eigenschaft zu begründen. Werden alle Umstände zusammen gehalten, so scheinen doch die überwiegenden Gründe dafür zu sprechen, hier die zweite der erwähnten Auffassungen, somit eine juristische Person aber mit bestimmten Rechten der einzelnen Glieder anzunehmen. Es ist besonders die historische Beziehung dieser Corporationen zu den Gemeinden und ihre auch jetzt noch anerkannte öffentliche Bedeutung, die zu diesem Schlusse führen muß. Das Verhältniß hat die größte Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft, die zur juristischen Person erhoben worden ist. Wir nehmen somit ein Rechtssubjekt an, dem das Eigenthum oder Gesamtnutzungsrecht an den betreffenden Gütern zusteht, das sich mit diesem Gute verbindlich machen, als einheitliches Subjekt Verträge abschließen, Prozesse führen kann, das aber die bestimmten Rechte der einzelnen Glieder, die mit Rücksicht auf sein Gut bestehen, anerkennen und respektiren muß in einer Art, wie es bei der gewöhnlichen juristischen Person ohne solche Theilrechte nicht der Fall ist. Der bloße Besitz eines solchen Theilrechtes macht zum Gliede der Corporation; die Theilrechte geben einen bindenden Maßstab für die Vertheilung der jeweiligen Nutzungen unter die Einzelnen; bei der Auflösung der juristischen Person und der Vertheilung ihrer Güter werden sie ebenfalls den Theilungsmodus unter die Einzelnen bestimmen.

Leichter wird die Auffassung bei der zweiten Hauptart solcher Corporationen, bei denen die Zugehörigkeit auf rein persönlichen Bedingungen beruht. Es liegt hier von vorn herein näher, das Recht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekt zuzuschreiben. Die eigenthümlichen Schranken, welche ausgebildete Theilrechte der Einzelnen der Disposition der ganzen Vereinigung setzen, finden sich hier nicht. Die den Einzelnen eingeräumten Nutzungen bleiben hier von der Disposition der Versammlung abhängig. Sie kann durch allgemeine Bestimmungen die Art und Weise, die Bedingungen und den Umfang der Nutzungen abändern, und ist nur in so fern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Verletzung ihrer allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne ausschließen und verkürzen kann. Ein Corporationsrecht wird man auch ohne

ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung oder der Regierung bei der engen Beziehung dieser Vereinigungen zu der alten Gemeinde unbedenklich annehmen können, und so wird kaum bestritten werden, daß diese Corporationen wahre juristische Personen sind, deren Recht nach den allgemeinen für gewöhnliche juristische Personen geltenden Grundsätzen sich richtet. Nur ist auch hier festzuhalten, daß die Glieder der Corporation in einem bestimmten und eigenthümlichen Rechtsverhältniß zu der Einheit stehen, das für andere dritte Personen nicht so vorkommt. Besonders häufig finden sich Corporationen dieser Art in Luzern und St. Gallen, in dem letztern Kanton zum Theil in Folge davon, daß durch Gesetz von 1837 das Gemeinderecht kleineren Ortsgemeinden öfter entzogen und größeren Complexen zugetheilt wurde. In Luzern sind allgemeine Bestimmungen über ihre Organisation erlassen worden. Das Gesetz über Erwerbung der Bürgerrechte vom 13. Juni 1832 räumt sogar Gemeindebürgern das Recht ein, die Aufnahme in die Corporation durch Bezahlung einer nöthigenfalls durch Ausspruch des Amtrathes festzustellenden Summe zu erzwingen. Auch betreffend die Vertheilung der Nutzungen enthält das Luzern. Gesetz über Theilung der Gemeindegüter vom 24. Mai 1837 einzelne allgemeine Bestimmungen. Zinse eines vorhandenen Geldkapitals sollen an die im Kanton (nicht bloß an die in der Gemeinde) wohnenden Antheilhaber verabsfolgt werden.

Wo neben der persönlich gestalteten Corporation Realnutzungsrechte bestehen, da muß die verschiedene Art der vorhandenen Rechte der Einzelnen in den reglementarischen Bestimmungen und der Verwaltung Berücksichtigung finden, und da dieß leicht zu Verwirrung führt, und in der Regel die nach Personalrechten Nutzenden der Zahl nach überwiegend sein werden, so scheint, auch wo dieß früher nicht der Fall war, Sondernung und genaue Fixirung der Realrechte, in Folge deren sie als einzelne bleibend auf dem Corporationsgut ruhende Lasten den Servituten gleich behandelt werden können, erforderlich. Gänzliche Beseitigung durch Ablösung muß der Corporation, wenn möglich, wünschbar sein. So hat die Thurgauische Gemeinde Tägerweilen, wo neben den persönlichen Rechten dingliche „Schuppißrechte“ bestanden, diese letztern größtentheils losgekauft. Das Luzernerische Gesetz über Gemeindegütertheilung von 1837 ver-

langt Sonderung der Personal- und Realrechte, und läßt nur für die letztern eine Realtheilung der Waldung zu, freilich unter der Bedingung, daß die getheilten Waldstücke bei den Gütern oder Häusern verbleiben.

In den Gebirgslandschaften findet sich eine ähnliche Aussonderung von engeren Nutzungscorporationen aus dem Kreise der Landleute oder Bürger ebenfalls häufig; doch trat ihre gänzliche Ausscheidung, wenn wir von den theilweise schon sehr frühe entstandenen Genossenschaften, die mit Bezug auf einzelne Alpen dingliche des Verkehrs fähige Alpenrechte erworben haben, hier absehen, meist erst in neuerer, zum Theil erst in allerneuester Zeit ein. Die Bedingungen für den Antheil an den Nutzungen sind bei dieser Art von Corporationen, wie sich erwarten läßt, regelmäßig rein persönlicher Art, und der erste Grund zur Unterscheidung derselben von den Gemeinden liegt gewöhnlich in dem Bestreben, die Theilnahme an den Nutzungsrechten, unbehindert durch die nothwendig werdende Ausdehnung des Bürgerrechtes⁶¹⁾ über den frühern Kreis hinaus, den bisher allein Berechtigten zu bewahren. Zu wirklicher Ausscheidung der Güter und Constituirung einer getrennten Corporation konnten dann im spätern Verlaufe Verwaltungsrücksichten führen. Am weitesten vorgeschritten in der Ausscheidung sind die Schweizerischen Bezirke. Hier hat im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre durchgängig eine vollständige Sonderung der Corporationen von den Gemeinden oder Bezirken statt gefunden.⁶²⁾ Auch in Zug, das freilich nur theilweise hieher gehört, bestehen mit mehr

⁶¹⁾ So wurden die Schweizerischen Weisäßen, die am Kampfe gegen die Franzosen 1798 Theil nahmen, in das Landrecht aufgenommen; die Nutzungsrechte aber stritt man ihnen hernach wieder ab.

⁶²⁾ In Innerschwyz hat freilich schon die persönliche Abschießung der Landleute in Ober- und Unterallmendsgenossen die Bildung besonderer Genossengüter zur Folge gehabt. Zur Durchführung getrennter Administration kam es aber erst in neuerer Zeit, und mit Bezug auf die Bodenallmenten, Waldungen und Hochgebirge ist das Eigenthum zwischen Bezirk und Genossenschaften noch streitig. S. besond. Snel Staatsr. II, 193. Auch in Küssnacht und der March zogen sich die Nutzungsrechte schon früher auf einen engeren Kreis zusammen.

oder weniger vorgeschrittener Ausscheidung solche Corporationen. In den übrigen Gebirgskantonen dagegen haben sich meist erst in allerneuester Zeit durch die Bemühungen, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ausnahmslos durchzuführen, Anfänge zu solchen Aussonderungen noch ohne Ausscheidung der Güter gebildet.⁶³⁾ Es sind diese Corporationen gleich den früher erwähnten und aus denselben Gründen für wahre juristische Personen anzuerkennen. Die Gestaltung der Nutzungsverhältnisse im Innern der Corporation hat durch die Ausscheidung nicht wesentlich verändert werden können, und es gilt in dieser Hinsicht im Ganzen noch dasselbe, was für die Pandschaften und Gemeinden der früheren Periode gesagt worden ist. Die Bedingungen für die aktive Theilnahme an den Nutzungen, wie sie in den Statuten der Genossenschaften nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit oft verschieden für Alpen, Allmenden, Pflanzland, Waldungen festgestellt sind, sind unendlich mannigfaltig, ohne gerade ein besonderes juristisches Interesse zu bieten. Vorherrschend ist immer noch die Benutzung der Alpen nach dem Bedarf für das eigene Vieh. Holz wird gewöhnlich auf die Haushaltungen ausgetheilt. Geldspenden kommen meist allen Genossen eines gewissen Alters zu. Wohnsitz in dem Bezirk der Genossenschaft ist gewöhnliches Requisit für die Theilnahme an dem aktiven Bezug. Hervorzuheben ist, daß sich in den Corporationen, wie in den Pandschaften und Gemeinden, in denen die Anschei-

⁶³⁾ In Glarus finden sich zwar auch besondere Corporationen. Aber es sind diese ohne Zusammenhang mit dem Gemeindeverbande erst in neuerer Zeit durch Vereinigung zu gemeinsamem Erwerb von Pflanzland entstanden. Die Corporation ist hier Eigenthümerin der Liegenschaften geworden; jeder Genosse erhält aber einen ausgesetzten Theil des „Santengutes“ zur Benutzung auf bestimmte Zeit, und kann diesen Theil wie eine Aktie veräußern. — Appenzell A. N. hat z. B. in Gais mehrere Corporationen, die aber ebenfalls mehr auf speciell privatrechtlichem Weg entstanden zu sein scheinen. — Das neue Bundesgesetz betreffend die Heimathlosigkeit ist hier von Interesse. Art. 4 desselben bestimmt, daß ein für Heimathlose erworbenes Gemeindebürgerrecht denselben ohne besondern Einkauf noch keinen Antheil an den Bürgernutzungen gebe, wohl aber ihren nachher geborenen ehelichen Kindern.

ding noch nicht erfolgt ist, in neuerer Zeit wenigstens in einzelnen Kantonen immer mehr das Bestreben geltend macht, zu Beförderung sorgfältiger und zweckmäßiger Nutzung die noch vorhandenen Güter ganzer Landschaften auf kleinere Bezirke zu vertheilen, ⁶¹⁾ die Allmenden durch erweiterte Ausgabe von Pflanzland nutzbarer zu machen, und die Nutzungsbestimmungen überhaupt so anzuordnen, daß auch die Aermern, die wenig oder gar kein Vieh besitzen, wenn auch in minderm Grade doch ebenfalls zur faktischen Theilnahme an dem Genuße des Gemeinlands gelangen. Es entstehen dadurch freilich ziemlich künstliche Einrichtungen, und wo die Abänderungs- und Verbesserungslust groß ist, wie z. B. in Einsiedeln, da gibt es eine ganze Musterkarte von Reglementen. Am wichtigsten sind diese Aenderungen als wenigstens einstweilige Beiseitigung des Streites der Horn- und Alanenparthei in der Schwyzer Oberallmendordnung von 1849. Der alte Grundsatz, daß Jeder nach seinem Bedarf sein eigenes Vieh auftreiben könne, bleibt hier zwar zunächst bestehen. Aber es soll der Ertrag der Winterung aller Heimwesen genau ausgemittelt werden, um Mißbrauch zu verhüten; für jeden Auftrieb wird eine progressiv ansteigende Auflage bezahlt; auf Pflanzland, das zu vermehren ist, haben diejenigen den nächsten Anspruch, die kein Vieh oder nicht mehr als 3 Kühe auftreiben, und aus den Geldeinkünften der Genossenschaft findet eine gleichmäßige Vertheilung an alle Genossen männlichen Geschlechts, die 18 Jahr alt sind, statt. Von Interesse sind auch die Grundsätze, die in den verschiedenen zum Bezirk Müssnacht gehörenden Genossenschaften mit Bezug auf Vertheilung der Allmenden in neuerer und neuester Zeit ziemlich gleichmäßig angewandt worden sind. Die Dorfallmend zu Müssnacht z. B., welche 8 Geschlechtern und deren Nachkommen angehört, ist nach Beschluß der Genossengemeinde vom 9. Sept. 1838 in folgender Weise zur Theilung gebracht worden. Die einzelnen Allmendtheile, die den Genossen zugetheilt werden, gehen in das Privat-

⁶¹⁾ Die lebhaften Verhandlungen in Uri betreffend die Vertheilung der Allmenden und Alpen auf die einzelnen Gemeinden sind bekannt. In Einsiedeln ist die Theilung unter die sieben Viertel im Jahr 1849 geschehen.

eigenthum über, vererben sich nach den landrechtlichen Anordnungen zunächst auf die Söhne, und können verkauft werden; aber der Verkauf kann nur an Genossen geschehen, und wenn keine Erben da sind, oder wenn der Inhaber das Land mit seinen Beschwerden abtreten will, so fällt es wieder den gesammten Genossen zu. Auf jeden Theil wird zur Verzinsung oder Abzahlung eine gleiche Summe als Theil des Schätzungswerthes der Allmend gelegt, und aus diesem bleibenden Capitalgut der Genossenschaft am Ende jedes Jahres eine Vertheilung der Zinsen an alle männlichen Genossen, die vor dem St. Martinstag des betreffenden Jahres geboren sind und noch leben, gemacht. Auf diese Weise wird die Allmend für die Einzelnen nutzbarer und fruchtbarer, ohne daß deshalb die Genossenschaft ihr Gut verliert.

II. Als zweite Entwicklungsstufe ist der Abschließung besonderer Nutzungsrechte das Gemeindebürgerrecht nachgefolgt, in einem Theil der Gemeinden über den Kreis der Inhaber dieser Nutzungsrechte hinaus gehend, in andern Gemeinden zunächst auf denselben Kreis sich beziehend. Sein Wesen besteht nach dem früher Gesagten in dem Antheilsrecht an den auch nach Absonderung von Nutzungscorporationen bleibenden Gemeindegütern und Gemeindeanstalten, in dem Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, regelmäßig in dem Anspruch auf Unterstützung von der Gemeinde im Verarmungsfall. Persönliche Nutzungen aus den Gemeindegütern können damit verbunden sein und sind es sehr häufig, in welchem Falle dann das über die persönlich gestalteten Corporationen in dieser Hinsicht Gesagte auch hier Anwendung findet; nothwendig aber ist dieß nicht. Der Schwerpunkt der Gemeinde liegt nun nach der öffentlichen Seite hin, und bei der stäten Vermehrung der hiefür erforderlichen Ausgaben können die Privatnutzungen, wo nicht, ähnlich wie in den Städten meistens, die Ausscheidung besonderer Nutzungscorporationen unterblieben ist und die Gemeindegüter vollständig den Bürgern zugefallen sind, nicht von großem Belange sein. Dieses Bürgerrecht hat ein eigenthümliches und schnelles Leben. Auf der einen Seite ist es allerdings gerade in neuester Zeit zum Theil durch direkten Einfluß der Bundesgesetzgebung vollständiger zu seiner Durchführung gekommen, als dieß vorher niemals der

Fall war. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht sind unzertrennlicher als je mit einander verbunden. Die Ausnahmen, die sich fanden, Landfassen mit Kantons-, aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zugehörige Weisassen ohne volle politische und Gemeinderechte, Heimathlose ohne alle Berechtigung verschwinden als Widersprüche mit den klar und bestimmt ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen des Eidgenössischen Rechts immer mehr. Zu gleicher Zeit aber verliert der innere Kern des Gemeindebürgerrechts bereits sichtbar von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit. Die freie in vollstem Maße in Anspruch genommene Niederlassung hat immer mehr zur Folge, daß ein sehr bedeutender Theil der Gemeindeeinwohner nicht mehr aus Bürgern besteht, dieß freilich besonders da, wo man, wie im Kanton Bern, das Bürgerrecht nur von seiner privatrechtlichen Seite ins Auge faßt und deßhalb dem wahren Interesse der Bürger selbst zuwider ein Recht des Staates, den neuen Erwerb desselben durch gesetzliche Bestimmungen zu reguliren und wenigstens für Kantonsbürger unter festgestellten Bedingungen zu eröffnen, nicht anerkennen will. Zugleich geht die Gemeindevirksamkeit immer mehr über die Privatnutzungen und rein örtlichen Interessen hinaus und greift in sehr wichtige Theile der Staatsverwaltung ein. Die Auslagen der Gemeinden werden nach allen Seiten hin immer größer, und es wird immer mehr erforderlich, auch die Einwohner, die nicht Bürger sind und doch die Vortheile der Gemeindeausgaben mit genießen, zur ökonomischen Betheiligung mit herbei zu ziehen. Dieß alles hat zur natürlichen Folge, daß es immer weniger möglich wird, das Gemeinderegiment bloß in den Händen der Bürger zu belassen. Wenn auch zur Zeit in dieser Hinsicht noch sehr verschiedene Grundsätze gelten, neigt man sich doch immer mehr Einwohnergemeinden zu. Den Bürgerschaften bleiben freilich ihre Güter, so weit sie wenigstens nicht für allgemein örtliche öffentliche Zwecke Auslagen bestritten haben, privatrechtlich geschützt bestehen; aber die Gefahr ist da, daß sie die eigentliche Gemeinde nicht mehr vertretend allmählig wie die Nutzungscorporationen bloße Privatvereine werden; und auf diese Privatvereine, von denen man sogar, wie dieß im Canton Bern geschehen ist, angefangen hat die Organisation der gesetzlichen Armenunterstützung loszutrennen,

wird man dann kaum mehr die Grundpfeiler des Eidgenössischen Staates aufbauen können. So liegt in dieser Entwicklung unlängbar ein innerer Widerspruch, und wenn man darauf hält, daß den Gemeinden ein selbständiges Leben verbleibe, das auf einem dauernden nicht bloß von dem wechselnden Wohnsitz abhängigen Kern persönlicher erblicher Zugehörigkeit ruht, so wird man sehr entschieden darauf sehen müssen, in den Bürgerschaften öffentliches Leben zu erhalten und den Eintritt in dieselben zu erleichtern. Sonst könnte leicht die gepriesene Selbständigkeit Schweizerischer Gemeinden trotz des formalen Gewichtes, das man auf das Gemeindebürgerrecht legt, allmählig zu Grabe gehen.

In juristischer Hinsicht ist bei den immer mehr hervor tretenden Konflikten der Bürger mit den Einwohnern besonders wichtig, aber auch schwierig, das Rechtsverhältniß, in dem die Gemeindebürger zu den Gemeindegütern stehen, genau zu bestimmen. Es stehen diese Güter, wie sie für die verschiedenen Zwecke der Gemeindegemeinschaft, äußerlich vereinigt oder getrennt, sich angesammelt haben, demjenigen Gemeindeverbande als juristischer Person zu, für den je nach seiner besondern Wirksamkeit das Gut sich gebildet hat. Die Güter der Civil- oder Ortsgemeinden, der politischen, Kirch-, Schulgemeinden sondern sich hiernach aus. Von eigentlichen Stiftungen, die besondere juristische Personen sind, sehen wir hier ab. Glieder dieser Gemeinden in dem Sinne, daß sie die Grundlage der zur Einheit erhobenen juristischen Person bilden, zu ihr in besonderer vermögensrechtlicher Beziehung stehen, und das natürliche Recht ihrer Vertretung und der Verfügung über ihre Güter besitzen, sind unzweifelhaft die jeweiligen Bürger des betreffenden Gemeindeverbandes. Diese persönliche Zugehörigkeit hat sich ja gerade als Bürgerrecht ausgebildet und ist der wahre Begriff desselben. Nun sind aber die Gemeinden, verschieden von andern Corporationen, zugleich Glieder des Staatsorganismus. Sie haben eine bestimmte staatsrechtliche Stellung, öffentliche Rechte, aber auch öffentliche Verpflichtungen, für die sie mit ihren Gütern in gewissem Umfange mit einzustehen müssen, und an welche die Bürger in ihrem Dispositionsrecht über die Güter gebunden sind. Wie nun dieser öffentlichen Seite der Gemeinden willen die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates unmittelbar bestimmend in die Thätigkeit der Gemeinden

eingreift, so muß diese öffentliche Seite auch für das privatrechtliche Verhältniß der Güter als wirksam anerkannt werden. Es wird nicht bloß durch den ordentlichen Gang der Staatsverwaltung gehindert, sondern wäre auch privatrechtlich eine Rechtsverletzung, wenn die Bürger der bisherigen Bestimmung und Verwendung ihrer Güter zuwider, ohne die aus der staatsrechtlichen Stellung herfließenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich selbst für ihren Privatnutzen den vollen Ertrag der Güter zuwenden wollten. Während so auf der einen Seite das Recht entschieden, verletzt würde, wenn der Staat den Gliedern der Corporation, den Bürgern, ihre Güter entziehen, und dieselben sich selbst, oder mit gänzlicher Veränderung der bisherigen Zugehörigkeit den Einwohnergemeinden zueignen wollte, so wäre auf der andern Seite das Recht ebenfalls verletzt, wenn die Bürger ihre Güter nicht mehr für die öffentlichen Bedürfnisse, wie mit Bezug auf dieselben diese Güter sich gebildet haben, verwenden wollten. Die Geschichte der Entstehung dieser Güter wird in der Regel zeigen daß die Steuern, Vergabungen, Anfaßengeldder u. s. w., aus denen sie zusammen gewachsen sind, von Anfang an in speciellm Zusammenhange mit der öffentlichen Bedeutung der Gemeinden gestanden haben. Beiden Seiten der Gemeinde muß ihr Recht geschehen, beide müssen im Gleichgewicht erhalten werden. Scheint dieß in der bisherigen Weise nicht mehr möglich, will der Staat den Bürgern nicht mehr ganz oder doch vorzugsweise die Vertretung auch der allgemein örtlichen (nicht bloß auf Bürger bezüglichen) öffentlichen Angelegenheiten überlassen, und die Versorgung der staatsrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde der Versammlung der Einwohner und einem Einwohnergemeinderath zutheilen, so wird an der Verbindlichkeit der vorhandenen Güter, in bisheriger Weise auch für allgemein örtliche Zwecke einzustehen, deßhalb nichts geändert; und soll aus Verwaltungsrücksichten eine wirkliche Ausscheidung der Güter nach ihrer Verwendung eintreten, so kann ohne Rechtsverletzung den Bürgergemeinden, die von den betreffenden auf ihren Gütern liegenden Lasten entledigt werden sollen, aufgegeben werden, den Capitalbetrag des bisher auf Auslagen dieser Art verwendeten Ertrages ihrer Güter der Einwohnergemeinde zu überlassen. Durch diese Entwicklung ist die persönliche Zugehörigkeit zur öffentlichen Gemeinde,

unter Absonderung alles dessen, was sich bisher auf die Bürgerschaft ausschließlich bezog, auf neue Grundlagen gestellt, und es bleibt der Zukunft anheim gegeben, ob die umgestaltete Gemeinde durch neuen Erwerb und Ansammlung von Vermögen nicht ebenfalls wieder zu einer Abschließung der Zugehörigkeit gelangen, und damit ein neuer Abschnitt ähnlicher Entwicklung wieder vorbereitet werde. So lange die Gemeinden selbständige Corporationen mit eigenem Vermögen bleiben, treibt die Natur der Verhältnisse selbst zu diesem Gang der Dinge hin; und wenn die Gesetzgebung dieß ausdrücklich verhindern, völlig freie Niederlassung festhalten, und doch reine Einwohnergemeinden mit anwachsendem Vermögen gründen will, so liegt darin ein innerer Widerspruch, der das Lebensprincip der Gemeinden gefährden kann.

Zum Schlusse mag eine kurze Uebersicht des Verhältnisses der Bürger zu den Einwohnern, wie es jetzt mit Bezug auf die Gemeinden in den einzelnen Kantonen besteht, zu mehrerer Anschaulichkeit des Gesagten seine Stelle finden. Es zeigt sich da eine ganze Scala der Uebergänge von einem Princip zum andern.

In einer Anzahl von Kantonen ist Verfassung und Verwaltung der Gemeinden noch ganz auf die Bürgerschaften gegründet. Dahin gehören, so viel wir wenigstens wissen, Zürich, Solothurn, Neuenburg, Schaffhausen. Die Bürgerversammlungen wählen hier die Gemeinderäthe, welche selbst Bürger sein müssen. Die Gemeindegüter sind ausschließlich Bürgergüter. Eine Herbeiziehung der Niedergelassenen, und zwar auch der Fremden, die nicht Kantons- oder Schweizerbürger sind, zu den Bürgerversammlungen in den Angelegenheiten, die sie unmittelbar mit betreffen, ist dadurch freilich nicht ausgeschlossen. Am meisten haben dieß Zürich und Neuenburg ausgebildet und in ihrer Gesetzgebung den Grundsatz durchgeführt, daß die Niedergelassenen für Gemeindegeldausgaben, deren Vortheile sie unmittelbar mitgenießen können, zur Steuer mit herbei gezogen werden dürfen, in diesem Falle aber zu der Berathung über diese Verwendungen in der Bürgerversammlung mit zuzulassen sind.

Daselbe dem Wesen nach findet sich, so weit Gemeindebürgerrechte sich gebildet haben, in der Regel auch in den Gebirgskantonen. Es tritt hier freilich die Verschiedenheit ein, daß die Gemeinden meist in engerer Verbindung mit dem Staate

stehen, zugleich politische Wahlbezirke bilden, und nun nach der Bundesverfassung an den politischen über das Gemeindegewesen hinausgehenden Rechten die niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger Antheil haben müssen. Daraus entsteht, wo man den alten Grundsatz festhält, die Nothwendigkeit besonderer auch die Niedergelassenen in sich fassender politischer Gemeinden, so z. B. nach dem Gemeindegesez in Zug vom 8. Mai 1851. Aber diese politischen Gemeinden haben dann gewöhnlich nur die politischen Wahlen und Competenzen, die mit dem Gemeindegewesen nicht nothwendig in Verbindung stehen, so schon nach der Verfassung von 1842 in Glarus die Wahltagwen im Gegensatz gegen die auf das Bürgerrecht begründeten Verwaltungstagwen. Auch im Wallis gehören dahin die von dem „allgemeinen Rath der Bürger“ verschiedenen, wenn schon ebenfalls nach Gemeinden organisirten „Urversammlungen.“ Das eigentliche Gemeindegewesen bleibt hier doch den Bürgern.

An diese Gestaltung schließt sich am nächsten diejenige an, welche Gemeindebürger und in der Gemeinde niedergelassene Kantonsbürger in einer gemischten Versammlung vereinigt, und von dieser die Gemeindebehörden wählen läßt, aber durch besondere Bestimmungen Vorsorge trifft, daß die Bürger das Uebergewicht in der Versammlung und den Behörden behalten. Die äußere Einheit der Gemeindeadministration bleibt auch hier gewahrt; nur ist den Einwohnern eine weiter gehende Theilnahme eingeräumt. Diese Form befindet sich besonders in der Waadt, wo nach dem Gesez vom 18. Dec. 1845 der *conseil général* (die Gemeindeversammlung in Gemeinden unter 600 Seelen), der *conseil communal* (der eine Gemeindeversammlung vertretende Ausschuß in den größern Gemeinden) und die *municipalité* (der Gemeinderath) je zu $\frac{2}{3}$ aus Bürgern der Gemeinde bestehen müssen. Wenn mehr Einwohner in einer Gemeinde sich finden, als nach diesem Verhältniß Zutritt zu der Versammlung haben sollen, so wird das Stimmrecht je der zuletzt eingezogenen bis auf die zulässige Anzahl gestrichen.

Häufig findet sich eine Vereinigung in der Weise, daß zwar getrennte Bürger- und Einwohnerversammlungen bestehen, die erstern für Aufnahme in das Bürgerrecht und für Zustimmung zu eingreifenderen Verfügungen über die Gemeindegüter, die

letztern für die Wahl der Gemeindebehörden, für Bestimmung ihrer Besoldungen und für Dekretirung von Steuern, daß dann aber nur ein Gemeinderath zugleich die Güter verwaltet und die öffentlichen Interessen leitet. So Luzern, Baselland, Freiburg, Appenzell A. R., Aargau, Tessin. Dabei verlangt Freiburg, daß der ganze Gemeinderath, Aargau, daß $\frac{2}{3}$ desselben, Appenzell, daß die Hälfte der Glieder der Behörden Bürger der Gemeinde seien, Tessin knüpft das Stimmrecht der Nichtortsbürger an sehr erschwerende Bestimmungen. St. Gallen gehört ebenfalls hieher, nur mit dem Unterschiede, daß besondere Verwaltungsbehörden für die Bürgergüter bestehen können. Thurgau hat mit denselben Grundprincipien noch etwas complicirtere Einrichtungen. Es bestehen hier neben den Bürgergemeinden und Ortseingewohnergemeinden mit gemeinsamer Vorsteherchaft (größere) Municipalgemeinden als die eigentlich politischen Gemeinden, deren Einwohner den Gemeinderath wählen. Die Scheidung ist hier bis auf die kleinen Civil- oder Ortsgemeinden ausgedehnt. Genf hat bloß Versammlungen der in der Gemeinde wohnenden oder Grundeigenthum besitzenden Genferbürger.

Am schwierigsten war die Regulirung der Verhältnisse im Canton Bern wegen der Verschiedenheit der Landestheile, bestehender fehlerhafter Gesetzgebung und mangelhafter Entwicklung des Bürgerrechts. Das Gemeindegesetz von 1833 schied nach dem Vorgang der Helvetischen Gesetzgebung Ortsbürgergemeinden und Eingewohnergemeinden völlig aus. Jeder Gemeindebezirk sollte nach diesem Gesetz in Betreff derjenigen Angelegenheiten, die mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Eingewohnergemeinde und so viele Bürgergemeinden bilden, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind; die Verwaltungen wurden ebenfalls getrennt, und dadurch, da die Güter nicht ausgeschieden wurden und die Bürgergüter doch mit zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben verwendet werden mußten, eine Quelle unaufhörlicher Reibungen geschaffen. Diese Uebelstände, welche die sehr ungleiche Ausführung des Gesetzes noch vermehrte, sucht das in allerneuester Zeit erlassene in selbstständiger Weise tief und gründlich eingehende Gemeindegesetz möglichst zu heben. Die Grundprincipien dieses Gesetzes sind:

meinden, nämlich bloßer Einwohnergemeinden, da wo auch bisher nur solche bestanden, Bürger und Einwohner vereinigender gemischter Gemeinden, und völlig ausgeschiedener Bürger- und Einwohnergemeinden neben einander. Die Vereinigung zu einer gemischten Gemeinde unterliegt der freien Zustimmung der bisherigen Einwohner- und Bürgergemeinde. Die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter soll ausgemittelt, amtlich festgestellt und namentlich bestimmt werden, ob ein Vermögensbestandtheil einen allgemein örtlichen oder rein bürgerlichen Zweck habe. Die fernere Verwendung soll diesem Zwecke gemäß geschehen. Wo Sonderung in Bürger- und Einwohnergemeinde festgehalten wird, da soll nach dieser Ausmittlung Eigenthum und Verwaltung sämmtlicher Gemeindegüter, die einen allgemein örtlichen Zweck haben, an die Einwohnergemeinde übergehen, während Güter mit rein bürgerlicher Bestimmung in ausschließlicher Verwaltung der Bürgergemeinde bleiben. Hier zum ersten Mal ist eine solche Sonderung der Güter bestimmt und klar ausgesprochen und durchgeführt. Daß Bern damit voran geht, läßt sich begreifen, da gerade hier mehr als sonst irgendwo das Bürgerrecht ganz vorherrschend privatrechtlich aufgefaßt und behandelt wird. Wäre dieß anders und wäre es schon früher anders gewesen, so hätte freilich eine erweiterte Oeffnung des Bürgerrechtes eine für das Ganze wohl heilsamere Aushülfe geben können.
